

artax

Steuerberater, Fachberater
für Internationales Steuerrecht

Schweiz



**Umzug in die Schweiz
Aufträge erledigen in der Schweiz
Unternehmen gründen in der Schweiz
Erbrecht und Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer**

Vorwort

Die Schweiz ist ein weltoffenes Land, das für seine atemberaubende Natur und seine starke Wirtschaft, eine hervorragende Infrastruktur, ein starkes Bildungssystem und hohe Lebensqualität bekannt ist. Klare rechtliche Rahmenbedingungen, akzeptable Steuern und eine effiziente Verwaltung fördern den Unternehmergeist. Für deutsche mittelständische Unternehmen eröffnen sich in der Schweiz schon aufgrund der räumlichen Nähe und der gemeinsamen Sprache sehr gute Chancen. Sie sind willkommen, wenngleich bis heute einige Hürden bestehen, die man jedoch mit fachmännischer Begleitung meistern kann.

Obleich weder Mitglied der EU noch des EWR, gelten in der Schweiz viele EU-Grundfreiheiten. Das gilt auch für die Personenfreizügigkeit und die Kapitalverkehrsfreiheit. In den Steuerverwaltungen sowohl der Schweiz als auch in der EU ist das noch nicht überall angekommen. Daher kommt es immer wieder zu Klärungsbedarf mit den Finanzämtern und Finanzgerichten bis hin zum Europäischen Gerichtshof EuGH. Restriktionen gibt es allerdings beim Erwerb von Immobilien durch Ausländer und auch in der Hinsicht, dass jede in der Schweiz registrierte Gesellschaft eine dort ansässige Person on Board haben muss. Handwerker und Dienstleister dürfen nur an 90 Tagen im Jahr in der Schweiz arbeiten.

Das Land ist auch für Arbeitnehmer hoch interessant. Die Gehälter sind im Vergleich zu den umliegenden Ländern sehr hoch, das System der Alterssicherung äußerst leistungsfähig. Zudem hat die Schweiz schnell erkannt, dass die Arbeit im Home-Office längst zur neuen Normalität wurde und ist dem neuen Rahmenabkommen der EU beigetreten. Arbeitnehmer können bis knapp unter 50% im ausländischen Home-Office arbeiten und können trotzdem im Sozialversicherungssystem des Schweizer Arbeitgebers bleiben. Wenn es sich um leitende Angestellte mit Home-Office in Deutschland handelt, können diese aufgrund einer speziellen Regelung im Doppelbesteuerungsabkommen nahezu unbeschränkt in Deutschland arbeiten und werden trotzdem in der Schweiz besteuert.

Selbstständige Handwerker und Dienstleister aus dem Ausland dürfen hingegen nur 90 Tage pro Jahr in der Schweiz arbeiten und müssen ihren Angestellten in der Zeit auch Schweizer Löhne zahlen.

Das vorliegende Dossier erhebt nicht den Anspruch an eine Auseinandersetzung mit der Politik. Ein freier Geist, der gesunde Menschenverstand und über 30 Jahre Erfahrung als Steuerberater in eigener Kanzlei diesseits und jenseits des Rheins, sowie in anderen Märkten sind allerdings eine Verpflichtung, auf die Möglichkeiten hinzuweisen, die sich einem deutschen Unternehmen unmittelbar vor der Haustüre bieten.



Jürgen Bächle, Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht
CEO der artax International Tax Consulting GmbH,
Kanton Zürich

Erfahrungsberichte von Ausländern in der Schweiz

Aus Sicht der meisten Schweizer leben sie in dem besten Land der Welt. Die in der Schweiz lebenden rund 1,7 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sehen das nicht ganz so. Eine vom Tages-Anzeiger in Auftrag gegebene Umfrage ist dem Thema nachgegangen. Zwar gefällt es den meisten ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz, vor allem die schöne Landschaft wird hervorgehoben, zudem sei es sehr sauber und auch sicher. Dagegen sprächen die hohen Lebenshaltungskosten wie Mieten, Immobilienpreise, Prämien für die Krankenkassen, aber auch die hohen Preise für Lebensmittel. Zudem gefällt nicht allen Zugezogenen, dass sie in der Schweiz als Ehepaar oder eingetragene Lebenspartner zwingend zusammen zur Steuer veranlagt werden, was gleich mal teurer werden kann als wenn jeder wie ein Alleinstehender besteuert wird. In Deutschland haben Verheiratete ein Wahlrecht und können so eine Günstigerprüfung vornehmen. Um bei der Steuer zu bleiben, die Schweiz gewährt selbst EU-Bürgern nicht die gleichen steuerlichen Rechte wie Schweizern. Ausnahme: man ist mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet.



Das ist jedoch nicht rechtens. Die EU-Grundrechte gelten über die zwischen der Schweiz und der EU geschlossenen bilateralen Verträge auch für EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern brütet noch über dieser Frage. Die Zugezogenen empfinden es schwierig, mit den Schweizer Nachbarn in Kontakt zu kommen. Das äußert sich in bestimmten Charaktereigenschaften der Schweizerinnen und Schweizer. Diese seien distanziert, langweilig, pedantisch bis hin zu rassistisch. Das beginnt damit, dass im Kindergarten, in den ein Kind in der Schweiz ohnehin erst ab dem 5. Lebensjahr darf, und in der Schule Schwyzerdütsch gesprochen wird, als sei es selbstverständlich, dass jeder dies versteht - wobei Zürcher Deutsch und Berner Deutsch sich selbst für Schweizer oft wie zwei verschiedene Sprachen anhören. Die Schweiz belegt in Europa den letzten Platz in punkto Kinderfreundlichkeit.



Wackelt der Finanzplatz Schweiz?

Die Schweiz galt lange als sicherer Hafen für Geldanlagen. Dabei hat man nicht immer genau hingeschaut und tut das auch heute nicht, woher das Geld kommt. Wenn heute bis zu 90 % des weltweiten Rohstoffhandels über die rohstoffarme Schweiz laufen, russisches Öl durch Zwischenverkauf nach Saudi-Arabien durch ein Zuger Unternehmen ein neues Etikett bekommt, dann kann man dazu differenzierte Meinungen haben. In der Finanzkrise 2017 musste, die größte Schweizer Bank, die UBS vom Staat gerettet werden. Jetzt wurde die UBS als Vehikel eingesetzt, um wiederum mit Staatshilfen die vor der Pleite stehende CreditSuisse zu übernehmen. Dem Vernehmen nach kam der Druck dazu aus den USA, wo man nach dem Zusammenbruch einiger Banken gerade die nächste Finanzkrise anrollen sah. Die USA waren es auch, die den Schweizern von jetzt auf nachher das als unantastbar geltende Bankgeheimnis abgewöhnten. Denn die Schweizer Banken hatten auch US-Firmen und vermögenden Privatleuten geholfen, in den USA Steuern zu hinterziehen. So wie man jahrzehntelang deutschen und anderen Staatsbürgern aktiv geholfen hatte, Steuern zu hinterziehen.

Jetzt jedenfalls hat die Schweiz nur noch eine mehr oder weniger vom Staat am Leben gehaltene Großbank, die sämtliche Risiken der CreditSuisse schlucken musste und nur hoffen kann, dass man diese und andere Risiken schnell in den Griff bekommt. Mit demnächst 11.000 weniger Beschäftigten kann man das vielleicht schaffen. Die Frage ist nur, ob die Richtigen entlassen werden, oder das Boni-Unwesen bei der Bank nicht weiter fröhliche Urständ feiert. Die erzwungene Fusion schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken insgesamt. Die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS bietet ausländischen Banken auch deshalb die Möglichkeit, in das Schweizer Firmenkundengeschäft zu expandieren, weil Schweizer Industriekunden sich nicht ganz und gar einer einzigen Bank und deren möglichen Strategiewechseln ausliefern wollen. Diversität in der eigenen Bankenstrategie ist das Gebot der Stunde.

Geht der Schuss nach hinten los?

Wenn die US-Regierung es satt haben sollte, dass amerikanische Steuerzahler die Ukraine zur Verteidigung gegen Russland und auch Israel gegen die Palästinenser militärisch, finanziell und materiell zu unterstützen, die Schweiz dieses Bemühen aber durch Geschäfte mit Russland, dem Iran und Saudi-Arabien konterkariert, dann braucht es nicht viel Fantasie, was als nächstes folgt. Wie die jüngere Geschichte zeigt, kann auch der UBS und damit der Schweiz ziemlich schnell der Lichtschalter umgedreht werden.

Wohnsitz und Niederlassung in der Schweiz

Die Grundrechtecharta der Europäischen Union definiert die Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der EU leben. Dazu gehören die vier Grundrechte des freien Warenverkehrs, der freie Personenverkehr, der freie Dienstleistungsverkehr und der freie Kapitalverkehr. Die Schweiz ist der EU nicht beigetreten, hat jedoch mit der EU die sog. bilateralen Verträge abgeschlossen, wonach unter anderem die Personenfreizügigkeit grundsätzlich auch im Verhältnis zur Schweiz gilt.

Danach können sich Bürger der EU ungehindert in der Schweiz niederlassen. Jedoch hat sich die Schweiz vorbehalten, dass zuziehende EU-Bürger entweder über einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Unternehmen, oder über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen, andernfalls die Schweiz deren Niederlassung zurückweisen darf. Mitunter reichen dafür drei Mio. CHF Vermögen nicht aus. Zudem müssen sie auch krankenversichert sein.

EU-Bürgern wird in der Regel zunächst eine B-Bewilligung erteilt. Bürgerinnen und Bürger von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung C, falls sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Für die Staatsangehörigen der anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen keine derartigen Vereinbarungen. Bürger aus Kroatien können nur im Rahmen bestimmter Kontingente einreisen.

Erwerb von Immobilien in der Schweiz

Ausländer können in der Schweiz nicht ohne weiteres Eigentum erwerben. Wenn überhaupt, dann dürfen

Ausländer allenfalls eine Ferienwohnung mit max. 200 qm Wohnfläche bzw. ein Grundstück mit max. 1.000 qm Größe kaufen. Abgesehen von eigens zur Nutzung als Zweitwohnung zugelassenen Immobilien muss man in der Schweiz ansässig werden, um Eigentum erwerben zu dürfen. Dazu muss man sich überwiegend in der Schweiz aufhalten und sich in der Gemeinde integrieren und beispielsweise Mitglied der Feuerwehr oder in einem Verein werden. Nach einem Entscheid des Schweizer Bundesgerichts kann eine einmal rechtmässig erworbene Immobilie vererbt werden, auch wenn der Erbe selbst nicht berechtigt wäre, die Immobilie zu erwerben. Wer die Immobilie auf welchem Weg auch immer erworben hat, ist beim Wegzug oder Verlust der Bewilligung zwar nicht verpflichtet, die Immobilie zu verkaufen, de facto kann es aber über den Klageweg dennoch zu einer erzwungenen Veräußerung kommen. Das könnte aktuell einige russische Bürger treffen, wobei sich die Schweiz gegenüber Russland sehr zurückhaltend äussert. Das Grundbuchamt kann eine Klage zur „Herstellung eines rechtmässigen Zustands im Grundbuch“ führen. Sofern die Immobilie finanziert ist, hat die Bank beim Wegzug oder Verlust der Bewilligung zudem ein Sonderkündigungsrecht. Für den Kauf gewerblicher Immobilien braucht man keine Bewilligung.

Einkommensteuer

Zuzug in die Schweiz, Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz

Die Schweiz hat ein dreigeteiltes Einkommensteuerrecht. Bund, Kantone und Gemeinden erheben jeweils eigenständig Steuern, wobei nur die Bundessteuer einheitlich ist. In den Kantonen und Gemeinden mit niedrigen Steuern liegen die Mieten und Immobilienpreise höher. Wo man am günstigsten wohnt, lässt sich nicht allgemein beantworten, es bestimmt sich nach individuellen Verhältnissen. Ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz ist bei einer C-Bewilligung immer möglich, ansonsten muss man das Antragsverfahren neu durchlaufen. Die Gemeinden haben dabei das Entscheidungsrecht. Wechselt man unterjährig den Kanton, gibt man die Steuererklärung in dem Kanton ab, in dem man zuletzt gelebt hat. Ob ein interkantonaler Steuerausgleich stattfindet, bestimmt sich nach der Art der Einkünfte. Wer aus dem Ausland in die Schweiz zieht, gibt die Steuererklärung für das gesamte betreffende Jahr in dem Kanton ab, in dem man zugezogen ist. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Erklärung anzugeben.

Steuerpflicht in der Schweiz

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen sind in der Schweiz dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie hier ihren steuerlichen Wohnsitz haben. Diplomaten im Ausland sind ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Ausland von der Steuer befreit sind. Eine unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet: Der Bund erhebt aus dem weltweiten Einkommen direkte Bundessteuer eine Einkommenssteuer von den natürlichen Personen, eine Gewinnsteuer von den juristischen Personen und Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen. Hinzu kommen Kantons- und Gemeindesteuern. Ausserdem erhebt die Schweiz von den natürlichen Personen eine Vermögensteuer, die Kapitalgesellschaften zahlen eine Kapitalsteuer, die deren Vermögen besteuert. Das Steuersystem der Schweiz bewirkt einen enormen Steuerwettbewerb und daraus resultierend eine sehr unterschiedliche Steuerbelastung. Die Kantone und Gemeinden unterscheiden sich in den Steuersätzen, aber auch in der Berechnung des steuerbaren Einkommens.

Pflicht zur Zusammenveranlagung

Verheiratete, eingetragene Partnerschaft

Verheiratete und eingetragene Partnerschaften geben in der Schweiz zwingend eine gemeinsame Erklärung ab. Im Heiratsjahr werden sie für das ganze Jahr zusammen besteuert. Bei Trennung oder Scheidung während eines Kalenderjahres geben beide für das ganze Jahr eine Einzelerklärung ab und werden nach den Grundsätzen für Alleinstehende besteuert. Stirbt ein Alleinstehender, geben seine Erben für ihn eine Steuererklärung ab, die den Zeitraum bis zum Tod umfasst. Das gilt auch bei Ehegatten. Ab dem Zeitpunkt des Todes werden sie sodann wie Alleinstehende besteuert.

Zum Vergleich: in Deutschland haben Verheiratete und eingetragene Partnerschaften das Wahlrecht zu getrennter Veranlagung oder Zusammenveranlagung, wobei selbst dann die Aufteilung der Steuerschuld beantragt werden kann. Zudem hat der überlebende Ehegatte das Wahlrecht, sogar noch für das gesamte Folgejahr den Tarif nach der oft günstigeren Splittingtabelle zu beantragen. Bei einer ordentlichen Veranlagung in der Schweiz verlangt diese auch von dem im Ausland lebenden Ehegatten die Erklärung seines Einkommens und seines Vermögens. Dahinter steckt erkennbar noch die Vorstellung, dass die Frau ihrem

Mann alles offenlegen muss, was sie verdient. Diese Zeiten sind aber lange vorbei.

Kein durchsetzbarer Anspruch gegen Ausländer

Ein in der Schweiz ordentlich zu besteuender Arbeitnehmer kann gegen die in Deutschland lebende Ehefrau nicht durchsetzen, dass sie für ihn und damit auch den Schweizer Steuerbehörden ihr Einkommen und Vermögen außerhalb der Schweiz ermittelt, es auf Schweizer Steuerrecht umrechnet und dann deklariert, nur damit die Schweiz den Steuersatz des Ehemannes zutreffend ermitteln kann. Bei großen und komplexen Vermögensverhältnissen wie z.B. Beteiligung an einem international aufgestellten Unternehmensverbund würden allein die Kosten für die jährliche Wertermittlung in die tausende gehen.

Einbeziehung minderjähriger Kinder

Das Einkommen und Vermögen der minderjährigen Kinder wird bis zu einem Einkommen von 24.000 CHF durch die Eltern in deren Steuererklärung versteuert, es sei denn das Einkommen stammt aus eigener Erwerbstätigkeit des Kindes z.B. als Influencer oder auch aus Lehrlingslohn. Solche Erwerbseinkünfte werden direkt beim Kind versteuert. Auch hier ist aber zu beachten, dass sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, dieses Vorrang vor Schweizer Steuerrecht hat.

Beschränkte Steuerpflicht

Die beschränkte Steuerpflicht gilt für natürliche Personen mit Schweizer Einkünften ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit sie in der Schweiz:

- Betriebsstätten unterhalten;
- Erwerbseinkommen beziehen, es sei denn sie wären Grenzgänger;
- Inhaber, Teilhaber oder Nutznießer von Geschäftsbetrieben sind;
- als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen;
- an Grundstücken Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;



- Gläubiger oder Nutznießer von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind;
- Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz ausgerichtet werden;
- Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

EU-Ausländer haben ein Wahlrecht

Ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet sind, unterliegen ab dem Zeitpunkt der Heirat nicht mehr der Quellenbesteuerung. Das jedenfalls sieht das Schweizer Steuergesetz vor. Jedoch müssen zumindest EU-Ausländer das nicht hinnehmen. Denn aus der Grundrechte-Charta haben sie Anspruch auf Personenfreizügigkeit und damit Niederlassungsfreiheit auch in der Schweiz. Einer Bewilligung der Schweiz

bedarf es daher nicht. Wer also einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber hat, den kann niemand daran hindern, sich in der Schweiz niederzulassen. Folglich ist er auch nicht aus dem Schweizer Steuerrecht auf die Quellenbesteuerung verwiesen. Denn die Grundrechte, die über die bilateralen Verträge mit der Schweiz auch dort gelten, sind gegenüber dem Schweizer Steuerrecht höherrangig. Entsprechend der Rechte aus der EU-Charta man kann sich nach dem Prinzip der Meistbegünstigung aussuchen, was für einen individuell günstiger ist.

Quellensteuer auf Einkünfte aus Zinsen und Dividenden

Die Schweiz erhebt 35% Steuern auf Zinsen und Dividenden. Steuerausländer, d.h. Personen, die nach den Doppelbesteuerungsabkommen als nicht in der Schweiz ansässig gelten, können sich jeweils bis zum 30.6. des Folgejahres 20% erstatten lassen, die restlichen 15% bleiben in der Schweiz. Diese 15% werden jedoch auf die im Staat der Ansässigkeit erhobene Steuer angerechnet. Wer den Antrag auf teilweise Erstattung der Quellensteuer nicht oder zu spät stellt, bekommt nicht etwa 35% angerechnet, sondern ebenfalls nur 15%.



Arbeitnehmer

Juristischer und wirtschaftlicher Arbeitgeber

Bei international engagierten Unternehmen stellt sich oft die Frage, für welches Unternehmen die Personen jeweils wirtschaftlich tätig sind. Wirtschaftlicher Arbeitgeber ist das Unternehmen oder die Betriebsstätte, in das der Arbeitnehmer eingebunden ist und dessen Weisungen er unterliegt. Ein weiteres Kriterium ist, wer das Gehalt wirtschaftlich trägt, sei es direkt oder indirekt über die Verrechnungspreise oder Konzernumlagen etc. Leitende Angestellte betrifft die Zuordnung in besonderer Weise, weil über eine Spezialnorm im DBA eine Fiktion gilt, wonach sie unabhängig vom tatsächlichen Ort der Arbeitsausübung so gestellt werden, als hätten sie die gesamte Arbeitszeit am Sitz des wirtschaftlichen Arbeitgebers geleistet.

Lohnt sich ein Umzug in die Schweiz?

Täglich pendeln gut 45.000 Menschen über die deutsch-schweizerische Grenze zwischen Wohn- und Arbeitsort. Würde für Sie ein Umzug in die Schweiz lohnen? Seit der Verabschiedung der bilateralen Verträge zwischen den EU-Staaten und der Schweiz im Jahr 1999 ist es zwar einfacher geworden, sich im jeweils anderen Land niederzulassen. Ein Umzug in die Schweiz steht oft schon aus steuerlichen Gründen auf der Wunschliste. Dennoch entscheiden sich viele Arbeitnehmer, gerade auch leitende Angestellte

mit höherem Einkommen, für eine Trennung von Wohnsitz- und Arbeitsland. Denn es zählt, was nach Verrechnung von Steuern, Abgaben und Wohnkosten unterm Strich an Geld und auch an Lebensqualität übrig bleibt. Die in Deutschland günstigeren Mieten und Immobilienpreise, wie auch die günstigeren Lebenshaltungskosten, Versorgung der Kinder und vieles mehr müssen gegen Steuervorteile abgewogen werden. Idealerweise versteuert man seine Bezüge dann auch trotzdem in der Schweiz. Um das zu erreichen, darf man nicht als Grenzgänger im Sinne des Artikel 15a DBA gelten. d.h. man darf an mindestens 61 Nächten pro Jahr aus beruflichen Gründen nicht an den Wohnort zurückkehren.

Alle Einkommensquellen und das Vermögen analysieren

Ob sich ein Umzug in die Schweiz aus rein steuerlichen Gründen lohnt, lässt sich nur dann beurteilen, wenn man sämtliche Einkommensquellen des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten betrachtet. Denn einerseits ist die Zusammenveranlagung in der Schweiz kein Wahlrecht, sondern Pflicht. Zum anderen können in den Einkünften auch Verluste enthalten sein, z. B. wegen Reparaturen an vermieteten Immobilien. Verluste können grenzüberschreitend nicht verrechnet werden. Es kann zudem aufgrund internationaler Normen unabhängig vom Wohnort zu einer Besteuerung im anderen Land kommen. Unzählige weitere Faktoren können den Ausschlag in die eine oder andere Richtung geben.

Pensionäre siedeln gerne von der Schweiz nach Deutschland um

Warum? Weil sie in Deutschland billiger wohnen und sie ausserdem in der Schweiz für den Mietwert aus der eigen-genutzten Wohnung oder dem Haus Steuern zahlen und zudem noch die Rente voll versteuern müssen. Deutschland dagegen besteuert nicht die ganze Rente, eine Steuer auf das selbstgenutzte Haus gibt es nicht und auch keine Vermögensteuer. Zudem kann die getrennte Veranlagung gewählt werden, was oft vorteilhaft ist und weitere Gestaltungsräume eröffnet.

In der Schweiz ist der Nutzungswert der eigenen Immobilie steuerpflichtig, dafür dürfen Zinsen abgesetzt werden. Deutschland besteuert selbstgenutzte Immobilien gar nicht. Wer also im schuldenfreien Eigenheim lebt, wird in Deutschland steuerliche Vorteile haben und sollte sich beim Gedanken an einen Umzug in die Schweiz vorab eine steuerliche Beratung suchen. Selbständig Erwerbende sind in der Schweiz pflichtversichert in der AHV und zahlen aus ihrem Einkommen ohne Begrenzung den Beitrag zur AHV. Die Beiträge sind jedoch nur bis zu einem Einkommen von 148.000 CHF rentenbildend. Übersteigende Beiträge haben damit den Charakter einer Sozialsteuer. Berücksichtigt man die unterschiedliche Kaufkraft, dann wird in den allermeisten Fällen sich ein ausgewogenes Verhältnis ergeben, eine genaue Aussage lässt sich jedoch nur nach individueller Prüfung unter Abwägung aller Einflussgrößen treffen.

Besteuerung der Arbeitseinkünfte in der Schweiz

Das Steuergesetz der Schweiz sieht bei unbeschränkter und auch bei beschränkter Steuerpflicht vor, die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus Zinsen und Dividenden, sowie Lizenzerträge mit einer Quellensteuer zu belegen. Bei den Einkünften der Arbeitnehmer gilt dies jedoch nur dann, wenn der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte nicht über eine Niederlassungsbewilligung der Schweiz verfügt.

Die Steuerbehörden legen das so aus, das nur eine Niederlassungsbewilligung C, die in der Regel erst nach 5 Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in der Schweiz eingeräumt wird, zur Befreiung von der Quellensteuer führt. Anstelle der Quellensteuer sollen diese Personen regulär besteuert werden.

Anders als bei der Quellensteuer können bei der regulären Veranlagung verschiedene Aufwendungen berücksichtigt werden. Es könnte damit ein Nachteil sein, wenn man auf die Quellensteuer verwiesen wird.

Quellensteuer

Die Quellensteuer wird in der Schweiz direkt vom Einkommen der außerhalb der Schweiz ansässigen Arbeitnehmer abgezogen. Es gibt allerdings zwei Arten von Quellensteuern, die man unterscheiden muss. Einer Quellensteuer von 4,5% unterliegen die Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland, die als Grenzgänger ihre Einkünfte letzten Ende nicht in der Schweiz, sondern in Deutschland versteuern. Diese 4,5% Steuern bleiben in der Schweiz, werden aber in Deutschland auf die dort festgesetzte Steuer angerechnet. Zahlt man z.B. wegen Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder infolge von abzugsfähigen Ausgaben in Deutschland keine Steuern, werden diese 4,5% nicht erstattet. Arbeitnehmer, die der ordentlichen Quellensteuer unterliegen, können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte mehr als 120.000 CHF betragen haben. Eine ergänzende ordentliche Veranlagung wird dann durchgeführt, wenn neben dem quellenbesteuerten Arbeitseinkommen noch andere in der Schweiz steuerpflichtige (also nicht nach einem DBA nur im Ausland steuerpflichtige) Einkunftsquellen vorliegen. Nach unserer Haltung haben alle in der EU lebenden Bürger Anspruch auf die ordentliche Veranlagung, egal wieviel sie verdienen. Ansonsten läge ein Verstoß gegen die Personenfreizügigkeit, aber auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im DBA vor.

Grenzgänger Deutschland-Schweiz



Die in der Schweiz gezahlten Löhne haben eine hohe Anziehungskraft. Aber auch die Mieten und Lebenshaltungskosten sind in der Schweiz sehr hoch. Dazu kommen ein anders Schulsystem und nicht zuletzt ein anderes Sozialsystem. Zudem würde sich bei einem Umzug das Ehe- und Erbrecht ändern. Daher will nicht jeder, der in der Schweiz arbeitet auch gleich dort wohnen. Eine interessante Kombination sehen daher viele darin, grenznah in Deutschland wohnen und als Grenzpender in der Schweiz zu arbeiten.



Es ist ein hartnäckiges Gerücht, dass man in Deutschland grundsätzlich mehr Steuern zahlen müsste als in der Schweiz. Die völlig unterschiedlichen Steuerkonzepte beider Länder mit den unzähligen Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsrechten gerade des deutschen Steuerrechts erlauben eine solch pauschale Beurteilung jedenfalls nicht. Um hier individuell Klarheit zu erlangen, lohnt eine fachlich fundierte Beratung allemal – vor allem für Grenzgänger Deutschland-Schweiz, die über einen Umzug in die Schweiz nachdenken.

Grundsätzlich haben von wenigen Ausnahmen abgesehen EU-Bürger das Recht, in der Schweiz zu arbeiten und sich dort niederzulassen. Wer nicht in die Schweiz ziehen, dort aber arbeiten möchte, dem wird in der Schweiz von der Kantonalen Migrationsbehörde des Arbeitsortes eine „Grenzgängerbewilligung“ ausgestellt. Das hat jedoch nichts zu tun mit dem gleichlautenden Begriff des Grenzgängers im Steuerrecht. Eine Person mit Grenzgänger-Ausweis wird deshalb steuerlich nicht automatisch als Grenzgänger behandelt.

Aber wie wird man in den Fällen steuerlich behandelt, in dem eine Person in einem Land wohnt und im anderen Land arbeitet? Die Grundregel besagt, dass das Arbeitseinkommen in dem Land versteuert wird, wo die Arbeit ausgeübt wird. Eine Ausnahme bilden die sog. „Grenzgänger“. Das sind Personen, die regelmässig, d.h. in aller Regel täglich oder nahezu täglich von der Arbeit in der Schweiz an ihren Wohnort in Deutschland zurückkehren.

Das gilt natürlich auch in umgekehrter Richtung. Grenzgänger Deutschland-Schweiz versteuern Ihr Gehalt ausnahmsweise nicht dort, wo sie die Arbeit ausüben, sondern in ihrem Wohnsitzland, zumeist also in Deutschland. Ist die Rückkehr an mehr als 60 Tagen aus beruflichen Gründen nicht möglich, entfällt der Status als Grenzgänger und man ist wieder beim Grundfall, nach dem das Arbeitsland, meist ist das die Schweiz, das Besteuerungsrecht hat. Das ist aber nur eine von vielen Ausnahmen. Es gibt Sonderregeln für bestimmte Berufsgruppen. Dabei spielt es auch eine Rolle, auch ob ein Arbeitgeber öffentlich finanziert ist (Universitäten, Krankenhäuser). Eine individuelle Beratung ist daher unerlässlich, um die Potenziale zur Reduzierung der Steuerlast aufzeigen.

60 Tage-Regel

Was als berufsbedingter Nichtrückkehrtag gilt, wurde in etlichen Urteilen der Finanzgerichte und in Konsultationsvereinbarungen näher beschrieben. Es wird bereits unterschiedlich gezählt, je nachdem ob man leitender Angestellter in Sinne des Artikel 15 Absatz 4 DBA ist, oder normaler Arbeitnehmer. Während bei normalen Arbeitnehmern nur Übernachtungen in der Schweiz zählen und man nur auf diese Weise mindestens 61 Übernachtungen pro Jahr nachweisen kann, zählen bei leitenden Angestellten auch Übernachtungen in anderen Ländern mit. Bei Arbeitnehmern, die z.B. als Arzt sog. Piketdienste leisten und im Krankenhaus übernachten müssen, wird als berufsbedingte Übernachtung nicht die während des durchgehenden Dienstes

getätigte Übernachtung gezählt, sondern nur die, welche am Ende des Dienstes anfällt. Bei allen Übernachtungen wird geprüft, ob die Rückkehr an den Wohnort zumutbar ist oder nicht. Bei einer Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort von mehr als 110 km kommt man in aller Regel zu dem Ergebnis, dass eine Rückkehr nicht zumutbar ist. Das gilt auch bei einer Fahrzeit von mehr als 1,5 Stunden für die einfache Strecke. Dabei ist man in der Wahl der Transportmittel frei, muss sich aber die mit den öffentlichen Verkehrsmitteln realisierbaren Fahrzeiten anrechnen lassen. Wenn abends nach Dienstschluss kein Bus mehr fährt, reichen auch weniger als die genannten Kilometer oder Fahrzeiten, um eine berufsbedingte Übernachtung zu begründen.

Die Übernachtung muss aber tatsächlich auch erfolgen. Wer trotz großer Entfernung regelmässig nach Hause zurück fährt, der bleibt Grenzgänger im steuerlichen Sinne. Apropos regelmässig: das Wort „täglich“ kommt in Artikel 15a DBA nicht vor. Grenzgänger im Sinne des Artikels ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Wer in Deutschland wohnt, aber z.B. als Geschäftsführer regelmässig nur einen Tag im Jahr in der Schweiz arbeitet und am selben Tag nach Hause zurück fährt / fliegt, der ist ein Grenzgänger im Sinne der Vorschrift und wird trotz leitender Tätigkeit mit diesem Einkommen an seinem deutschen Wohnsitz besteuert.



183-Tage-Regel

Das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz sieht eine Aufteilung des Besteuerungsrechts vor. Jedes Land soll das Arbeitseinkommen besteuern, das auf die dort geleistete Arbeitszeit entfällt. Abgesehen von Ausnahmen wie leitende Angestellte, Grenzgänger, Beamte oder Hochschullehrer kommt man damit oft zur Aufteilung. Jedoch gibt es davon eine Ausnahme, wenn sich der Arbeitnehmer

- a) in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhalten hat (ab 1. Januar wird wieder neu gezählt)
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist (man also vom inländischen Arbeitgeber in das andere Land geschickt wurde), und
- c) die Vergütungen auch nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, um nicht in die (allerdings oft gewünschte) Aufteilung des Besteuerungsrechts zu kommen. Der Arbeitnehmer kann die Erfüllung der Voraussetzungen selbst kaum prüfen, geschweige denn beeinflussen. Denn ob eine steuerliche Betriebsstätte des Arbeitgebers besteht (oft bei Montage oder Bauberufen) und ob man dieser Betriebsstätte steuerlich zugeordnet ist, das entzieht sich meist der eigenen Beurteilung des Arbeitnehmers.

Steuerliche Sonderbehandlung der leitenden Angestellten

Im deutsch-schweizer Verhältnis wird das Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit in dem Land besteuert, in dem die Tätigkeit physisch ausgeübt wird. Damit kann es zur Aufteilung des Besteuerungsrechts kommen. Das Land, in dem der Arbeitnehmer wohnt bzw. steuerlich ansässig ist, hat das Besteuerungsrecht für das gesamte Einkommen mit Ausnahme des Teils, der im anderen Land erwirtschaftet wurde.

Bei leitenden Angestellten geht das Doppelbesteuerungsabkommen jedoch unabhängig vom tatsächlichen Ort der Arbeitsausübung von einer Fiktion aus. Danach gilt die gesamte Arbeitszeit als am Sitz des Arbeitgebers geleistet. Dies gilt selbst dann, wenn man überhaupt nie dort war. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Führungskraft ausschließlich für Geschäftsfelder ausserhalb des Sitzstaates zuständig wäre. Das ist aber so gut wie nie der Fall bzw. lässt sich im Arbeitsvertrag entsprechend gestalten.

Die Vorschriften des DBA sind auch deshalb schwer zu verstehen, weil neben dem eigentlichen Abkommen die Ministerien beider Länder eine Reihe von Konsultationsvereinbarungen (KonsVerCHEV) und Ergänzungen vereinbart haben. Darüber kam es oft zum Streit mit dem Finanzamt. Der deutsche Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass



Konsultationsvereinbarungen nicht das Gesetz überschreiben können. Es gilt das, was im Gesetz steht und nichts anderes.

Das hat weit reichende Folgen auch für bereits abgeschlossene Jahre, weil die Rechtsprechung immer auch für alle offenen oder noch änderbaren Jahre anwendbar ist. Wer als Führungskraft im Sinne des Artikel 15 Absatz 4 DBA gilt, ist seither aus deutscher und schweizer Sicht unterschiedlich zu beantworten. Aus Sicht der Schweiz waren zunächst nur solche Personen von der Regelung erfasst, die mit einer entsprechenden Funktion im Handelsregister eingetragen sind bzw. denen die Eintragung zugesichert wurde. Aus deutscher Sicht kann auch eine nicht im Handelsregister einer Schweizer Gesellschaft eingetragene Führungsperson die Sonderregelung des Artikel 15 Absatz 4 DBA in Anspruch nehmen. Damit kann der Leiter der IT Abteilung einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft aus deutscher Sicht selbst dann mit seinem Gehalt in der Schweiz versteuert werden, wenn er seine Tätigkeit nahezu ausschließlich im Home Office in Deutschland ausübt. Die Vereinbarung einer Kollektivunterschrift zu zweien genügt aus deutscher Sicht für die Annahme einer leitenden Tätigkeit.

Allerdings haben sich die obersten Finanzverwaltungen beider Länder verständigt, wer nach neuer Lesart leitender Angestellter im Sinne des Abkommens sei. Dazu wurde, man mag es kaum glauben, am 6. April 2023 wiederum eine Konsultationsvereinbarung unterzeichnet. Die Behörden haben sich an der Rechtsprechung des BFH vorbei lavierend

darauf verständigt, wer nunmehr leitender Angestellter sei. Es käme zwar nicht mehr auf die Eintragung im Handelsregister an, es müsse aber eine gegenüber einer Handlungsvollmacht weitergehende Leitungs- und Vertretungsbefugnis zur Außenvertretung des Unternehmens sein und mindestens einer Prokura entsprechen. Nach den Gesamtumständen des Einzelfalls müsse die Funktion aus zivilrechtlicher Sicht bei einer Kapitalgesellschaft eine den in Artikel 15 Absatz 4 DBA DE-CH genannten Personen vergleichbare Leitungs- und Vertretungsbefugnis innehaben.

Richtig ist, dass die Vorschrift nur Kapitalgesellschaften als in Frage kommende Arbeitgeber sieht. Der Prokurist oder Geschäftsführer einer Personengesellschaft wäre damit niemals ein leitender Angestellter. Das wird dann prekär, wenn sich eine Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder in eine Stiftung umwandelt. Die Rechtsform des Arbeitgebers untersteht nicht dem Einflussbereich der Arbeitnehmer, auch nicht der leitenden Angestellten. Die Wahl der Rechtsform ist ausschließlich Sache des obersten Souveräns, nämlich der Gesellschafterversammlung. Deren Rolle kommt in Artikel 15 Abs. 4 DBA nicht vor. Im Sinne der rechtsformneutralen Behandlung der Unternehmen z.B. über das Optionsmodell kann eine Beschränkung der leitenden Angestellten auf Kapitalgesellschaften nicht sachgerecht sein, sie entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

Die Verwaltung versucht einmal mehr, die Deutungshoheit über das Gesetz zu erlangen. In der Konsultationsvereinbarung wird darüber sinniert, dass die Leitungs- und

Vertretungsbefugnis durch Zirkularbeschluss, ein Unterschriftenreglement oder einen Unternehmensstatus nachgewiesen werden müsse. Daneben spielen aus Sicht der Verwaltung, je nach Unternehmensgröße, Branche und Gruppenzugehörigkeit, folgende, in der Konsultationsvereinbarung wörtlich aufgeführte Kriterien eine Rolle:

- die Höhe des Arbeitslohns
- die Einordnung in eine der obersten Gehaltsstufen innerhalb des Unternehmens
- die Gewährung und die Höhe einer Gewinnbeteiligung / Gewinnantieme
- die Gewährung eines besonderen geldwerten Vorteils
- die Anzahl der weisungsgebundenen Personen
- Befugnis zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden des Unternehmens
- Beförderung/Aufstieg verbunden mit einer Änderung oder Erweiterung des Tätigkeitsbereichs
- keine Anwendung von gesetzlichen Begrenzungen der Höchstarbeitszeiten.

Die vorgenannten Kriterien müssen aus Sicht der Verwaltung im Einzelfall nicht kumulativ erfüllt werden. Das wäre auch schwierig, bei Gesellschaften, bei der neben dem einzigen Angestellten keine weiteren Einstellungen geplant sind.

Das aus der Feder von Ministerien zu lesen ist befremdlich. Um als leitender Angestellter zu gelten, ist man somit nicht verpflichtet, gegen das Gesetz zu verstoßen und darf sich an die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten halten.

Aus unserer Sicht geht der Inhalt der neuen Konsultationsvereinbarung in die richtige Richtung, ist aber erneut zu restriktiv. Unstreitig ist der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann GmbH leitender Angestellter, sofern er dort überhaupt eine Anstellung als Arbeitnehmer hat, was nicht zwingend ist. Der Leiter einer IT-Abteilung mit 120 Team-Mitgliedern und Budgetverantwortung, aber ohne Unterschriftsberechtigung würde nach der Konsultationsvereinbarung nicht als leitender Angestellter behandelt. Die im Team mitarbeitende Ehefrau des Inhabers hingegen schon, wenn sie ohne Funktionsbeschreibung (sie hat ev. nichts zu sagen) mit Kollektivunterschrift im Handelsregister eingetragen ist.

Das DBA nennt den Geschäftsführer als leitenden Angestellten. Geschäftsführer zu sein ist einerseits eine organische Stellung, ist aber auch ohne diese Funktion eine Berufsbezeichnung für jemanden, der die Geschäfte führt. Nicht jeder Geschäftsführer einer Aldi-Filiale ist im Handelsregister eingetragen und auch nicht unterschriftsberechtigt. Leitend oder nicht leitend? Selbst börsennotierte Unternehmen werden als Personengesellschaft geführt. Deren Geschäftsführer bräuchten nach Lesart der Verwaltung gar nicht erst darüber nachzudenken, ob sie leitende Angestellte im Sinne des DBA sind. Aus unserer Sicht ist noch nicht in Stein gemeißelt, wer als leitender Angestellter im Sinne des Artikel 15 Abs.4 DBA gilt.

Leitender Angestellter kann Grenzgänger sein

Sollte die Führungskraft täglich aber nahezu täglich die Grenze überschreiten, also zwischen Wohnort und Arbeitsort pendeln, so könnte er / sie dennoch als Grenzgänger im Sinne des Artikel 15 a DBA gelten mit der Folge, dass sein Arbeitseinkommen nicht am Sitz der Gesellschaft, sondern in seinem Wohnsitzstaat versteuert wird. Die Grenzgängereigenschaft kann jedoch dadurch vermieden werden, dass der Arbeitnehmer an mindestens 61 Nächten im Jahr berufsbedingt nicht seinen Wohnsitz zurückkehren kann. 61 Nächte gelten auch für normale Arbeitnehmer, wobei diese 61 berufsbedingten Übernachtungen in der Schweiz nachgewiesen werden müssen. Leitende Angestellte können auch Übernachtungen in Drittländern, z.B. anlässlich von Geschäftsreisen in die USA auf die Liste setzen. Leitende Angestellte haben damit eher die Möglichkeit, aus der Grenzgängerregelung herauszukommen.

Besonderheit für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Auch die angestellten Führungspersonen von Kapitalgesellschaften werden selbst dann als Arbeitnehmer betrachtet, wenn ihnen die Anteile zu 100% gehören. Sofern kein formelles Arbeitsverhältnis besteht, die Führungsperson jedoch im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit für die Gesellschaft tätig wird, stellt sich die Frage der Scheinselbstständigkeit. Während Deutschland an einen Geschäftsführer, der über mehr als 50% der Stimmrechte an der Arbeitgebergesellschaft verfügt als beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer sehr strenge formale Anforderungen stellt, ist die Schweiz in dieser Hinsicht sehr liberal. Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer verlangt das deutsche Steuerrecht in jeder Hinsicht klare und eindeutige, im Voraus schriftlich vereinbarte Verträge. Es kann dennoch im Nachgang eines Geschäftsjahres freihändig ein Bonus festgesetzt werden. Jedoch

qualifiziert dieser dann nicht mehr als Gehalt, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung und wird besteuert wie eine Dividende. Das muss nicht unbedingt ein Nachteil sein, wenn der in Deutschland lebende Gesellschafter-Geschäftsführer an einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist und dort Gehalt bezieht. Das Gehalt des leitenden Angestellten einer Schweizer Kapitalgesellschaft wird, in aller Regel in der Schweiz besteuert. Für die Dividende und auch die verdeckte Gewinnausschüttung hingegen hat Deutschland das Besteuerungsrecht. Jedoch werden in Deutschland nur 60% der Brutto-dividende besteuert. Welchem Land der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich zugeordnet wird hängt davon ab, ob er nur eine oder mehrere Anstellungsverhältnisse hat und ob er bei nur einem Anstellungsverhältnis mehr als 25% seiner Arbeitszeit im Land seiner Ansässigkeit leistet.

Nach der seit Juli 2023 geltenden Rahmenvereinbarung zur Sozialversicherung in der EU, der neben lediglich 9 EU-Staaten auch die Schweiz beigetreten ist, kann die Grenze von 25% bis knapp unter 50% erhöht werden. Erforderlich ist eine einvernehmliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Sollte er auf diese Weise dem deutschen System zugeordnet werden, besteht für ihn gar keine Sozialversicherungspflicht, weil Deutschland einen beherrschenden Gesellschafter Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitnehmer, sondern als Unternehmer behandelt.

Sollte er jedoch dem Schweizer System zugeordnet werden, so unterliegt sein weltweit erzielttes Erwerbseinkommen, somit die Summe aus Gehalt, Boni, Tantiemen, Beteiligung an Management-Programmen und auch die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und Einkünfte als Gesellschafter einer gewerblichen oder freiberuflichen Personengesellschaft der Beitragspflicht in der Schweizer Sozialversicherung. Es gibt keine Begrenzung der Bemessungsgrundlage. Man zahlt auch Beiträge von einem Einkommen über einer Mio. CHF. Jedoch ist nur das beitragspflichtige Einkommen bis ca. 150.000 CHF rentenbildend. Die Beiträge zur schweizer Sozialversicherung stellen oberhalb dieser Grenze eine Art zusätzliche Steuer dar.

Führungskraft einer Personengesellschaft mit und ohne Beteiligung

Die Führungspersonen in Personengesellschaften, auch in einer GmbH & Co KG gelten immer als Arbeitnehmer, wenn sie an der Gesellschaft nicht beteiligt sind. Sofern eine Beteiligung besteht, sei diese auch nur minimal, gehen Deutschland und die Schweiz unterschiedliche Wege in

der weiteren Behandlung dieser Personen. In der Schweiz werden sie steuerlich und auch sozialversicherungsrechtlich wie Arbeitnehmer behandelt. In Deutschland hingegen werden die Gesellschafter einer gewerblichen oder freiberuflichen Personengesellschaft regelmäßig als Unternehmer behandelt. In der Konsequenz werden damit sämtliche Vergütungen an den Mitunternehmer, seien es Zinsen, Gehalt oder auch Mieten für die von ihm an die Gesellschaft vermieteten beweglichen Gegenstände oder Immobilien steuerlich nicht als Betriebsausgabe zugelassen, sondern wie ein Vorabgewinn dem Gesellschafter als Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit zugerechnet. Nach Artikel 7 DBA werden die Gehälter der in Deutschland ansässigen Mitunternehmer Personen als Unternehmensgewinne behandelt. Zu beachten ist, dass auch in der Sozialversicherung beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer anders behandelt werden, als Geschäftsführer ohne Beteiligung oder nur eine max. 50% Beteiligung am Unternehmen haben.

Geschäftsführer und zugleich Verwaltungsrat

In der Schweiz kann der Geschäftsführer einer GmbH zugleich auch Verwaltungsrat sein. Damit kontrolliert eine in Doppelfunktion tätige Person sich selbst. Bei börsenkotierten Unternehmen ist dies nur noch selten erwünscht. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung des Unternehmens. Dazu gehören die Festlegung der Unternehmensziele, die Festlegung der Unternehmensstrategie und die Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht entspricht dem Vorstand einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht an einzelne Mitglieder oder nicht im Verwaltungsrat vertretene Personen übertragen hat (Art. 716 Abs. 2 OR). Der Verwaltungsrat einer schweizer AG ist somit ebenso wie der deutsche Vorstand das geschäftsführende Organ der Gesellschaft.

In einer deutschen AG wird die Geschäftsführung vom Aufsichtsrat kontrolliert. Es ist nicht zulässig, dass ein und dieselbe Person sowohl Vorstand, als auch Aufsichtsrat ist. In der Schweiz hingegen ist es zulässig, dass ein Verwaltungsrat die Geschäfte führt und zugleich Mitglied der Kontrollinstanz ist. In der Schweiz ist es selbst in großen Gesellschaften noch immer gang und gäbe, dass bei Trennung der Funktionen der ehemals geschäftsführende Verwaltungsrat nach seinem Rücktritt in den Verwaltungsrat wechselt, ohne eine cooling-off Phase abzuwarten. Damit kontrolliert und bewertet er seine zurückliegenden

Handlungen selbst. Das Steuerrecht behandelt die Bezüge eines Geschäftsführers / Vorstands anders als die Bezüge des Kontrollorgans (Beirat, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat). Das spiegelt sich auch im DBA Deutschland-Schweiz wieder. Die Regelung für leitende Angestellte Artikel 15 Absatz 4 DBA gilt ausdrücklich nicht für die Bezüge der Aufsichtsräte und des Verwaltungsrats in seiner Kontrollfunktion. Die dafür gezahlten Bezüge sind in Artikel 16 behandelt. Sie werden unabhängig vom Sitz der Gesellschaft in dem Staat besteuert, in dem die Person ansässig ist. Für Verwaltungsräte, die auch eine geschäftsleitende Tätigkeit ausführen, sollte daher zwingend zwischen dieser Tätigkeit und der reinen Verwaltungsrats-Tätigkeit im Sinne der Kontrollinstanz unterschieden werden und ggf. für jede Funktion eine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen werden. BFH, Urteil vom 14. 3. 2011 – I R 23/10

Home Office in der Schweiz, ausländischer Arbeitgeber



Arbeiten im Home-Office ist die neue Normalität in der Arbeitswelt. Zürich gilt als die Stadt mit der weltweit höchsten Lebensqualität. Es gibt daneben sehr viele wunderschöne Plätze in der Schweiz, an denen man es sich gut gehen lassen kann. Die Arbeitnehmer können von nahezu jedem Land aus arbeiten. Das hat Folgen für die Besteuerung und die Sozialversicherung des Arbeitnehmers, berührt aber auch die Rechnungslegung und Steuerpflichten des Arbeitgebers.

Denn die Tätigkeit oder das Büro des Arbeitnehmers kann als steuerliche Betriebsstätte des Arbeitgebers im anderen Land gelten. In diesem Fall hat der Arbeitgeber den anteiligen auf die Schweiz entfallenden Gewinn nach Schweizer Recht zu ermitteln und dort zu versteuern. Korrespondierend wird im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers dieser Gewinn entweder von der Steuer freigestellt oder je nach Doppelbesteuerungsabkommen die in der Schweiz gezahlte Steuer auf die lokale Steuer angerechnet.

Der Arbeitnehmer kann als Betriebsstätte gelten, wenn er entweder

1. in einer festen Geschäftseinrichtung des Arbeitgebers tätig wird,
2. Vollmachten zur Vertretung des Unternehmens hat (typisch: Vertriebsmitarbeiter), oder
3. die Leitung des Unternehmens innehat und die wesentlichen Entscheidungen des täglichen Geschäfts in der Schweiz trifft

Eine feste Geschäftseinrichtung ist typischerweise ein Büro, das kann auch das Home Office des Arbeitnehmers sein. Solange der Arbeitgeber keinen direkten Zugriff auf dieses Büro hat und er dem Arbeitnehmer auch einen anderen Arbeitsplatz anbietet, der real auch genutzt werden kann, wird man zumindest nicht im ersten Schritt zur Annahme einer festen Geschäftseinrichtung kommen. Jedoch sind die Grenzen hier fließend.

Bei maximal einem Tag Home Office pro Woche wird eine Betriebsstätte seitens der Schweizer Steuerbehörden nicht angenommen, es sei denn, der Arbeitnehmer erhält für die Zurverfügungstellung des Home Office eine Vergütung, oder es würden im Home Office auch Kunden empfangen. Ab 4 Tagen pro Woche wird man jedoch regelmäßig zur Annahme einer Betriebsstätte kommen.

Da die Schweiz nicht nur international im Steuerwettbewerb steht, sondern auch die Kantone sich über Ihre Steuerhoheit gegenseitig Konkurrenz machen, hat die Schweizerische Steuerkonferenz eine Analyse zu den Auswirkungen von Telearbeit auf die interkantonale Steuerauscheidung von Unternehmen erstellt. Das Ergebnis der Studie soll seine Wirkung vorerst wie der Name schon sagt nur interkantonale, jedoch nicht international angewandt werden.

Diese Untersuchung braucht es nicht, wenn in der Schweiz ansässige Arbeitnehmer über Vollmachten oder Kompetenzen zur Vorbereitung oder zum Abschluss von Verträgen verfügen, welche letztlich für das Unternehmen bindend sind. Das ist nahezu immer der Fall bei Vertriebsmitarbeitern. Wenn eine solche Person in ihrem Schweizer Home Office für ein ausländisches Unternehmen arbeitet, kommt man grundsätzlich immer zu einer Betriebsstätte des Unternehmens in der Schweiz. Nicht selten gründen in der Schweiz ansässige Personen eine Kapitalgesellschaft in einem der angrenzenden EU-Staaten, gründen zum Beispiel eine GmbH in Deutschland und leiten diese von ihrem Schweizer Büro aus. Folglich werden die wesentlichen

Entscheidungen des täglichen Geschäfts in der Schweiz getroffen. Damit wird über Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens die in Deutschland registrierte GmbH steuerlich in der Schweiz ansässig.

Demzufolge wird auch der angestellte Geschäftsführer so behandelt, als würde er bei einer in der Schweiz registrierten Gesellschaft arbeiten. Er wird somit nicht als leitender Angestellter einer deutschen Gesellschaft an deren Sitz besteuert, sondern in seinem Heimatort.

Schweizer Arbeitgeber, Home Office im Ausland

Schweizer Arbeitgeber locken mit lukrativen Angeboten, sie zahlen oft mehr Gehalt als die Arbeitgeber in den Nachbarländern. Allerdings ist das Leben in der Schweiz auch relativ teuer. Deshalb entscheiden sich viele Arbeitnehmer dafür, das Jobangebot in der Schweiz anzunehmen, aber aufgrund der günstigeren Mieten und Immobilienpreise in Deutschland oder Frankreich zu leben. Sofern sie dazu täglich über die Grenze pendeln, können sie je nach Doppelbesteuerungsabkommen als Grenzgänger behandelt und in ihrem Heimatstaat besteuert werden.

Das ist jedoch die Ausnahme vom Grundprinzip, wonach Arbeitseinkommen immer in dem Land besteuert wird, in dem die Tätigkeit tatsächlich, d.h. in physischer Anwesenheit ausgeübt wird. Eine Idee könnte deshalb sein, einen Teil der Arbeit im Home Office in Deutschland zu arbeiten. An diesen Tagen würde man nicht pendeln und damit die Grenzgänger-Eigenschaft loswerden. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Tätigkeit in der Schweiz nicht regelmäßig erfolgt. Falls doch eine Regelmäßigkeit erforderlich wäre, würden sie sich immerhin die erforderlichen 61 Übernachtungen pro Jahr zur Beseitigung der Grenzgänger-Eigenschaft quotal verringern.

Bei leitenden Angestellten stellt sich diese Frage anders. Sie werden unabhängig vom Ort der Arbeitsausübung immer am Sitz des Arbeitgebers besteuert, es sei denn, sie wären Grenzgänger, wobei diese Einordnung wie dargestellt beseitigt werden kann.

Ein Schweizer Arbeitgeber ist in Deutschland nicht zur Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuern verpflichtet. Die Arbeitnehmer haben ihre Steuern selbst zu deklarieren und werden vom Finanzamt zu vierteljährlichen Vorauszahlungen herangezogen. Allerdings ist der Schweizer Arbeitgeber im Grunde nach zur Einbehaltung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet, wenn

der Arbeitnehmer mindestens 25% seiner Erwerbstätigkeit in dem Land seiner Ansässigkeit leistet. Hinweis: seit 1. Juli 2023 kann man auf gemeinsamen Antrag die Grenze auf 49,9% erhöhen. Jedoch kann der Arbeitnehmer zum Beispiel in Deutschland für sich selbst eine Betriebsnummer als Selbstzahler beantragen und so den Arbeitgeber von den formalen Pflichten entlasten.

Home Office - Neue Regeln bei der Sozialversicherung ab 1.7. 2023

Arbeitnehmer, die in ihrem Wohnsitzstaat für einen Arbeitgeber in einem anderen Land arbeiten, können abweichend von der üblichen Regelung der EU-Vorordnung 883/2004 nun bis zu 49,9% im Home Office arbeiten und trotzdem in dem Land versichert sein, in der der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Allerdings müssen dazu beide Länder die Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Tätigkeit unterzeichnet haben.

Zu den lediglich 12 Staaten, für die das zutrifft, gehören Deutschland, Österreich, Liechtenstein die Schweiz und auch Spanien, nicht jedoch Italien. Es kommt daher sehr darauf an, wo der Arbeitnehmer und wo der Arbeitgeber ansässig ist. Der Antrag auf Zuordnung dem Land, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, muss von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam bzw. gleichlautend gestellt werden.

Unternehmen gründen in der Schweiz



Aufgrund der Personenfreizügigkeit und der Kapitalverkehrsfreiheit in der EU und auch in der Schweiz dürfen EU-Bürger in der Schweiz ein Unternehmen gründen. Sie brauchen dazu eine in der Schweiz ansässige Person (ggf. neben dem im Ausland lebenden Geschäftsführer in der Geschäftsführung bzw. im Board. Diese Position wird oft von Steuerberatern resp. Treuhändern oder Anwälten besetzt. Um eingetragen zu werden, braucht man vorab ein



Einzahlungskonto, das man unter Nachweis der wirtschaftlich Berechtigten auch bekommt. Es ist jedoch schwierig, das Kapital nach der Eintragung im Handelsregister auf ein laufendes Konto zu transferieren. Die aufgrund der Zwangs-Fusion in die UBS übergegangene CreditSuisse wie auch UBS richten neu gegründeten Unternehmen selbst bei voll eingezahltem Kapital nicht einmal mehr ein laufendes Bankkonto ein. Das spricht sich herum und kann die Stimmung bei Startups und Mittelständlern schnell gegen die Schweiz drehen. Auch bei anderen Banken tut man sich schwer.

Bei der HSBC braucht man gar nicht erst anzufragen, wenn der anfängliche Umsatz bei dieser Bank unter 5 Mio. CHF liegt. Es gibt neben der MigrosBank noch einige Regionalbanken, bei denen man eine Anfrage platzieren kann. Allerdings sind die Anträge bei vielen Banken kompliziert, die Gebühren hoch und ohnehin die Preisgestaltung unklar. Im Zweifel bleibt nur eine sog. neo-Bank oder die PostFinance. Hier ist die Kontoeröffnung zumindest für Deutsche und Österreicher noch relativ einfach.

Einzelunternehmen

Jede in der Schweiz ansässige Person und auch jeder EU-Bürger kann ein Einzelunternehmen in der Schweiz eröffnen oder betreiben, solange bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die Person muss von den Sozialversicherungen als selbstständig erwerbend anerkannt sein.

Diese Anerkennung muss bei der zuständigen Ausgleichskasse am Geschäftssitz der Unternehmung beantragt werden. Man muss in der Regel eine Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz besitzen und alle notwendigen Genehmigungen und Lizenzen für das betreffende Geschäft einholen. Das gilt insbesondere für Ärzte und andere Freiberufler, aber auch für bestimmte Handwerksberufe. Das Einzelunternehmen eignet sich besonders für Tätigkeiten, die stark mit der Person des Inhabers in Verbindung stehen.

Architekten, Ärzte, Anwälte und Steuerberater bzw. Treuhänder, aber auch Handwerker, und lokale Handelsfirmen firmieren in der Schweiz oft als Einzelunternehmen. Die Unternehmensform ist zwar nicht speziell im Obligationenrecht geregelt. Dennoch müssen sie sich anders als in den Nachbarländern generell in das Firmenregister eintragen lassen, sofern

- sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder,
- wenn der Jahresumsatz CHF 100'000 übersteigt. Gehören einer Person mehrere Einzelunternehmen, so ist deren Umsatz zusammenzurechnen. Für alle anderen Einzelunternehmen ist der Eintrag freiwillig (OR 931). Einzelunternehmer haften mit ihrem gesamten Vermögen für die Schulden des Unternehmens.



Personengesellschaften

Kollektivgesellschaft

Beim Zusammenschluss von zwei oder mehr Personen zwecks Errichtung eines Unternehmens bietet sich die Kollektivgesellschaft an. Sie ist ideal für kleine Unternehmen, deren sämtliche Gesellschafter eine enge persönliche und berufliche Bindung zum Unternehmen haben. Auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz können eine solche Gesellschaft gründen. Es gibt anders als bei einer Kapitalgesellschaft keine Residenzpflicht. Jedoch müssen die Personen eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz vorweisen. Bei der Kollektivgesellschaft wird die Geschäftsführung durch jeden Gesellschafter einzeln wahrgenommen, sofern dies nicht durch einen Gesellschafterbeschluss anders geregelt ist. Es muss jedoch mindestens ein Gesellschafter zur Vertretung befugt sein. Die Einsetzung weiterer Zeichnungsberechtigter ist möglich, muss aber mit Gesellschafterbeschluss entsprechend dokumentiert werden (OR 563).

Eine Kollektivgesellschaft kann nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter übertragen werden (OR 557, 542). Materiell erfolgt die ganze oder teilweise Veräusserung des Geschäftsbetriebs durch die Übertragung der Aktiven und Passiven. Die Übernahme des Vermögens oder des Geschäftes von Kollektivgesellschaften richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes (OR 181 IV). Für den Übergang von Arbeitsverhältnissen ist OR 333 bindend. Der gewählte Firmenname kann unbegrenzt weitergeführt

werden. Bei Personengesellschaften hat der Wechsel eines Gesellschafters keine Auswirkung auf den Firmennamen. Im Prinzip gelten ansonsten dieselben Regeln wie bei einem Einzelunternehmen. Zusätzlich empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages, in dem die gesetzlichen Regelungen auch entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschaft geändert werden können. Das gilt vor allem für die Geschäftsführung, Vertretung, Austritt von Gesellschaftern durch Kündigung, Tod oder andere Ereignisse. Für solche Fälle soll geregelt werden, wie sich die Abfindung bemisst, in welchem Zeitraum sie zu zahlen ist und ob die Gesellschaft in solchen Fällen fortgeführt oder liquidiert wird. Die Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft, ob kaufmännisch oder nicht kaufmännisch geführt, müssen die Gesellschaft in das HR eintragen lassen. (OR 552).

Für die Schulden der Gesellschaft haftet in erster Linie das Gesellschaftsvermögen. In zweiter Linie (subsidiär) haften alle Partnerinnen oder Partner unbeschränkt und solidarisch mit ihrem privaten persönlichen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft (OR 568). Gewinnverteilung und Verlusttragung erfolgen nach Massgabe des Gesellschaftsvertrages (OR 559 f.). Es kann vereinbart werden, dass das eingebrachte Eigenkapital zu Lasten des Gewinns verzinst wird. Das kann steuerlich vorteilhaft sein, wie sich aus der nachfolgenden Vergleichsrechnung ergibt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaftskasse seinen Anteil am Gewinn, Zinsen und Honorar des abgelaufenen Geschäftsjahres zu entnehmen oder seinem Kapitalanteil anrechnen zu lassen. Wenn Verluste entstehen, behält der

Gesellschafter dennoch den Anspruch auf Honorar- und Zinsansprüche. Ein Gewinnanteil darf jedoch erst dann wieder ausbezahlt werden, wenn die durch den Verlust entstandene Verminderung ausgeglichen ist.

Buchführungspflicht

Ein Einzelunternehmen oder eine Kollektivgesellschaft, deren Umsatz weniger als CHF 500'000 beträgt, muss eine Buchhaltung führen, die mindestens die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögenslage umfasst. Wenn der Umsatz im letzten Geschäftsjahr mindestens CHF 500'000 betragen hat, ist der Unternehmer zur Buchhaltung und Rechnungslegung gemäss den im Obligationenrecht (OR 957 ff.) definierten Regeln verpflichtet.

Besteuerung der Kollektivgesellschaftler

Jeder Gesellschafter wird für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen besteuert. Wenn Geschäfts- und Privatdomizil auseinander fallen, zahlt der Inhaber mit der Kollektivgesellschaft unter Umständen gesamthaft weniger Steuern als wenn er Einzelunternehmer wäre. Es kann aber auch das umgekehrte Ergebnis herauskommen, (siehe nachfolgendes Beispiel). Kollektivgesellschaft Einzelunternehmen.

| | Kollektiv- gesellschaft | Einzel- unternehmen |
|---|----------------------------|------------------------|
| Gewinn gemäss Jahresrechnung | 52'000 | 300'000 |
| Kollektivgesellschaft: gemäss Gesellschaftervertrag wird 6% des Eigenkapitals von CHF 800'000 als Aufwand gebucht | | |
| 6% Zinsen auf das EK | 48'000 | - |
| Unternehmerlohn lt. Vereinbarung | 200'000 | - |
| Total Bezüge/ Gewinn | 300'000 | 300'000 |
| Steuern am Geschäftsort | Steuersatz 25% | Steuersatz 25% |
| Steuern auf Gewinn und EK- Zins | 25'000 | 75'000 |
| Steuern am Privatdomizil | Steuersatz 18% | Steuersatz 18% |
| Steuer auf Unternehmerlohn | 36'000 | - |
| Total Steuern | 61'000 | 75'000 |

Kommanditgesellschaft

Kommanditgesellschaften spielen in der Schweiz nur eine untergeordnete Rolle. Diese Rechtsform eignet sich besonders für Familienunternehmen, bei denen nicht alle Gesellschafter aktiv im Unternehmen tätig sind und auch nicht alle persönlich mit ihrem Vermögen haften wollen. Bei der Kommanditgesellschaft muss mindestens eine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) beteiligt sein sowie mindestens eine natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditär) (OR 594 II). Es ist anders als in Deutschland nicht zulässig, dass eine juristische Person die Stellung als Komplementär einnimmt. Die in Deutschland zulässige GmbH & Co KG gibt es in der Schweiz nicht. Eine deutsche GmbH & Co KG wird aus schweizer Sicht steuerlich unterschiedlich betrachtet. Bei der Besteuerung von Beteiligungserträgen, die über die Gesellschaft erzielt werden wird unterschieden, ob die KG Substanz und Funktionen als gewerbliches Unternehmen hat, oder ob es sich um eine vermögensverwaltende KG handelt.

Auch nicht in der Schweiz ansässige natürliche oder juristische Personen können sich an einer Kommanditgesellschaft beteiligen. Es ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Das Haftkapital eines jeden Kommanditisten muss im Handelsregister eingetragen werden. Die Kommanditgesellschaft wird oft gewählt, wenn die Finanzierungsbasis einer Kollektivgesellschaft ausgeweitet werden soll. Ebenso ist sie geeignet zur beschränkten Beteiligung von Darlehensgebern an der Geschäftsführung. Sowohl Komplementäre wie auch Kommanditäre sind noch für 5 Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft haftbar. Komplementäre unterliegen im Falle der Vollstreckung auch der Betreuung auf Konkurs.

Das Unternehmen muss mit einem Firmennamen im Handelsregister eingetragen werden. Die Firma muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Namen deutlich unterscheiden (Art. 951 OR). Bei der Kommanditgesellschaft obliegt die Geschäftsführung allen Gesellschaftern, sofern dies nicht durch einen Gesellschafterbeschluss anders geregelt ist. Es muss jedoch mindestens ein Gesellschafter zur Vertretung befugt sein. Ist im Vertrag nichts anderes festgelegt, hat jeder Gesellschafter das Recht, die Gesellschaft zu vertreten, sofern dies gemäss Gesellschafterbeschluss entsprechend dokumentiert wird (OR 599, OR 603, OR 563). Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Erläuterungen zur Kollektivgesellschaft analog auch für die Kommanditgesellschaft.



Kapitalgesellschaften

Definition der Kapitalgesellschaft

Als Kapitalgesellschaften gelten die Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft und auch Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften. Mischformen wie eine GmbH & Co KG kennt die Schweiz nicht. Jede Kapitalgesellschaft muss durch eine in der Schweiz steuerlich ansässige Person vertreten werden können. Ein Ferienwohnsitz genügt dafür nicht. Bei der GmbH kann diese Person ein Geschäftsführer oder ein Direktor sein (OR 814 III).

In einer AG muss diese Person Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Direktor sein (OR 718 IV). Das Mindestkapital der GmbH beträgt 20.000 Schweizer Franken, das Mindestkapital der AG beträgt 50.000 Schweizer Franken.

Das Kapital kann auch in Fremdwährungen geführt werden. Ausgenommen sind Kryptowährungen (OR 621). Das Gründungskapital muss auf die Nachkommastelle genau in exakter Höhe auf einem Sperrkonto eingezahlt sein, andernfalls kann keine Eintragung des Unternehmens im Register erfolgen. Nach der Registrierung kann das Konto aufgelöst und der Betrag auf ein laufendes Geschäftskonto überwiesen und verwendet werden.

Vorausschauend in Liechtenstein gründen

Die Schweiz ist weder Mitgliedstaat der EU noch Mitglied des EWR, bestehend aus EU + Norwegen, Island und Liechtenstein. Eine nach Schweizer Recht errichtete Kapitalgesellschaft hat deshalb ein steuerliches Problem, wenn bei späteren Änderungen im Gesellschafterbestand oder Wechsel der Rechtsform einer oder mehrere Gesellschafter zum Beispiel in Deutschland ansässig sind. Nach inner-schweizer Recht kann eine solche Mutation zum Buchwert erfolgen und damit die Versteuerung der stillen Reserven vermieden werden. Jedoch werden die in der EU ansässigen Gesellschafter so behandelt, als hätten sie ihre bisherige Beteiligung zum realen Wert verkauft. Die Besteuerung von Kapitaleinkünften wie auch von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften erfolgt nach den DBA in dem Land, in denen der Anteilseigner ansässig ist. Die daraus resultierenden Steuerfolgen sollte man deshalb besser vorher kennen und ggf. vermeiden.

Die Besteuerung der stillen Reserven aus solchen Transaktionen kann vermieden werden, wenn die Kapitalgesellschaft nicht nach Schweizer Recht, sondern z.B. in Liechtenstein erfolgt. Es kommt nur auf den Vorgang der Errichtung der Gesellschaft an, danach kann sie ihren Sitz identitätswahrend von Liechtenstein steuerneutral in die Schweiz verlegen. Damit könnte die nun in der Schweiz ansässige Gesellschaft nach der EU-Umwandlungsrichtlinie steuerneutral umgewandelt werden, weil die Vorgaben für den

Formwechsel und die Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung) über eine oder mehrere EU/EWR-Binnengrenzen im Umwandlungsgesetz gemeinsam mit der grenzüberschreitenden Verschmelzung eingehalten sind.

Ausländische Gesellschaften

Gesellschaften, die nach einem anderen als dem Recht der Schweiz errichtet wurden, die jedoch in der Schweiz eine Niederlassung oder eine steuerliche Betriebstätte haben, werden anhand ihrer Struktur und Statuten mit den Rechtsformen verglichen, die es in der Schweiz gibt. Eine US-amerikanische LLC kann je nach deren Statuten in der Schweiz entweder als Kapitalgesellschaft, oder aber als Personengesellschaft behandelt werden. Das hat sehr unterschiedliche Rechtsfolgen. Es ist grundlegend anders zu beurteilen, wenn eine US-Kapitalgesellschaft in der Schweiz Einkünfte erzielt, oder ob die in Deutschland oder anderswo lebenden Anteilseigner so behandelt werden, als wären Sie unmittelbar als Einzelunternehmer oder über eine Personengesellschaft tätig geworden.

Der Rechtstypenvergleich dient nicht nur der steuerlichen Beurteilung. Es ergeben sich daraus auch Konsequenzen in Bezug auf die Zulassung des Unternehmens, dessen Vertretung und Geschäftsführung, Rechnungslegung, Prüfpflichten und die Sozialversicherung. Dabei lassen sich die Wirkungen der beteiligten Rechtssysteme miteinander kombinieren. So kann eine US-Gesellschaft mit Immobilien-Besitz in der Schweiz ihre Haftungsbeschränkung entfalten, zugleich aber die Gesellschaft in der Schweiz steuerlich ausgeblendet und damit die Einkünfte in der Schweiz endgültig besteuert werden, ohne dass die in Deutschland lebenden Anteilseigner über Dividenden in ihrem Ansässigkeitsstaat nochmals Steuern zahlen müssen.

Buchführung und Revision



Eine Schweizer Kapitalgesellschaft, egal ob GmbH oder AG ist zur Buchhaltung und Rechnungslegung gemäss den im Obligationenrecht (OR 957 ff.) definierten Regeln verpflichtet. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sind allerdings aufgrund der generellen Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze und der Zulässigkeit mehrerer Standards in vielen Details ungenau und lassen den Beteiligten einen großen Beurteilungsspielraum.

Die Gewinnermittlung nach OR stellt insoweit keinen wirklichen Standard dar. Dies führt auch dazu, dass OR-Abschlüsse verschiedener Gesellschaften nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können. Gesellschaften, die an der Börse kotiert sind, zudem bestimmte Genossenschaften und Stiftungen müssen aber einen Jahresabschluss nach einem anerkannten Standard erstellen.

Die Anwendung eines bestimmten Standards kann auch von Gesellschaftern verlangt werden, wenn sie einzeln oder zusammen mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten. Besonders wichtig und praxisrelevant in der Schweiz sind die Rechnungslegungsstandards

- Swiss GAAP FER (Die schweizerischen Fachempfehlungen zur Rechnungslegung);
- IFRS (International Financial Reporting Standards), ehemals unter IAS bekannt.
- US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) der USA.

Damit ist bereits die Wahl des Standards bestimmend für die Berechnung und Höhe des steuerbaren Gewinns. In Summe sind die Gewinnsteuern in der Schweiz oft sogar höher, als die Steuern in Deutschland. Gleichwohl gilt die Schweiz im Sinne des deutschen Außensteuergesetzes insgesamt als "niedrig besteuertes Gebiet" mit der Folge, dass die Gewinne z.B. von Dienstleistungsunternehmen oder Patentboxen bei den in Deutschland lebenden Anteilseignern in deren persönlicher Einkommensteuer als fiktiv zugeflossene Dividende angesetzt und besteuert werden.

Zwar verstößt dies aus unserer Sicht gegen das Grundrecht der Kapitalverkehrsfreiheit, das laut Europäischem Gerichtshof auch im Verhältnis zur Schweiz Geltung hat. In mehreren laufenden Verfahren haben die Finanzämter die geforderte Steuerzahlung darauf vorerst ausgesetzt.

Revision

Eine Kapitalgesellschaft, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Schwellenwerte überschreitet, unterliegt der ordentlichen Revision (OR 727):

- Bilanzsumme: CHF 20 Millionen
- Umsatz: CHF 40 Millionen
- Vollzeitstellen: 250

Darüber hinaus müssen Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, auf jeden Fall eine ordentliche Revision durchführen. Die übrigen Gesellschaften unterliegen der eingeschränkten Revision. Sie können auch ganz auf eine Revision verzichten, wenn sie im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Personen beschäftigen.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung als oberstes GmbH-Organ genehmigt unter anderem den Jahresbericht, wählt die Geschäftsführung und entscheidet über die Gewinn- bzw. Verlustverwendung. Die Aufgabe der Geschäftsführung als 2. Organ einer GmbH kann von Gesellschaftern oder Nichtgesellschaftern übernommen werden. Als drittes Organ fungiert, sofern darauf nicht verzichtet wurde eine unabhängige Revisionsstelle.

Diese prüft jährlich die Buchhaltung auf ihre Richtigkeit und verfasst darüber einen Bericht für die Gesellschafterversammlung. Bei der Aktiengesellschaft existieren als Organe die Generalversammlung, der Verwaltungsrat mit mindestens einem Mitglied und die Revisionsstelle.

Reservenbildung

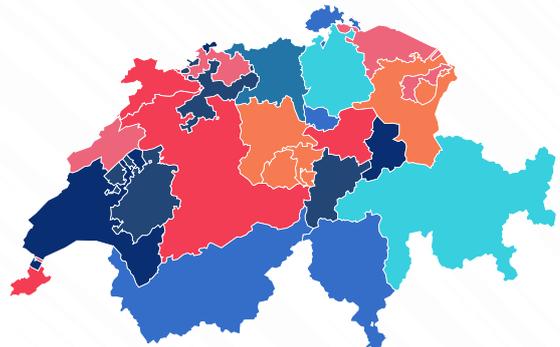
Vom Jahresgewinn einer Aktiengesellschaft müssen 5% den gesetzlichen Reserven zugewiesen werden, bis diese kumuliert 20% des Aktienkapitals ausmachen. Bei einem Jahresverlust entfällt die 5%-Zuweisung an die gesetzlichen Reserven. Die Aktiengesellschaft kann darüber hinaus auch sogenannte spezielle Reserven anlegen (OR 671, OR 672).

Als Grunddividende sind 5% des Aktienkapitals auszuschütten. Eine über diese 5% hinaus gehende frei bestimmbare variable Ausschüttung wird Superdividende genannt. Darauf müssen wiederum gesetzliche Reserven in Höhe von 10% der Superdividende gebildet werden. Die Gewinnanteile für den Verwaltungsrat (Tantiemen) fallen variabel

aus und dürfen erst ausgeschüttet werden, wenn die Grunddividende ausbezahlt worden ist. Auch auf Tantiemen müssen gesetzliche Reserven in Höhe von 10% der Tantiemen gebildet werden.

Steuerpflicht der Kapitalgesellschaft in der Schweiz:

Steuerpflichtig sind in der Schweiz die Kapitalgesellschaften, die dort ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung haben. Damit können auch im Ausland registrierte und dort unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften in der Schweiz zusätzlich steuerpflichtig werden. Sofern mit dem betreffenden Land ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) besteht, wird nach dem Ort gefragt, an dem die tatsächlichen Entscheidungen des täglichen Geschäfts getroffen werden. Dieser Ort dominiert über den Ort der Registrierung und bestimmt damit die steuerliche Ansässigkeit der Gesellschaft. Das andere Land kann dann je nach DBA verpflichtet sein, auf die Ausübung seines Besteuerungsrechts zu verzichten, oder aber die in der Schweiz gezahlte und keinem Erstattungsanspruch mehr unterliegende Steuer auf die lokale Steuer anzurechnen.



Auch für Kapitalgesellschaften gilt in der Schweiz ein dreigeteiltes Steuerrecht. Neben der Bundessteuer von 8,5% erheben die 28 Kantone und die Städte und Gemeinden jeweils eigene Gewinnsteuern. Zudem wird von den Kantonen eine Kapitalsteuer erhoben, die eine Vermögenssteuer darstellt. Es gibt daher innerhalb der Schweiz einen erheblichen Steuerwettbewerb. In steuergünstigen Kantonen und Gemeinden sind allerdings die Immobilienpreise und Mieten meist höher. Zürich und Genf bilden insoweit eine Ausnahme. Dort sind aufgrund der Beliebtheit vor allem bei Ausländern und internationalen Organisationen (UN, EA Sports FC, ehemals FIFA, etc.) die Steuersätze und die Mieten recht hoch. Deshalb ist es hinsichtlich der Besteuerung wichtig, das Unternehmen dort anzusiedeln, wo die Faktoren insgesamt stimmig sind. Neben

steuerlichen und anderen finanziellen Aspekten gilt das für die Erreichbarkeit, Verfügbarkeit von passenden Flächen oder Räumlichkeiten und Attraktivität für das Personal und nicht zuletzt die Sprache. Denn die Schweiz ist ein Land mit vier Landessprachen. 64% der Schweiz ist deutschsprachig.

Liegt der statuarische Sitz nicht an dem Ort, an dem die Entscheidungen des täglichen Geschäfts getroffen werden, insbesondere nicht im selben Kanton oder innerhalb desselben Kantons in einer anderen Gemeinde, so richtet sich die Steuerpflicht in der Schweiz nach dem Ort der Entscheidungen des täglichen Geschäfts und nicht etwa nach dem statuarischen Sitz oder dem angemieteten Büro. Gerade unter den veränderten Arbeitsbedingungen mit verstärkter Nutzung des Home Office könnte es daher zur Verlagerung des Besteuerungsrechts nicht nur grenzüberschreitend, sondern auch innerhalb der Schweiz kommen. Allerdings will die Schweiz keine „Zersplitterung des Steuersubstrats“ und nimmt interkantonal keine Aufteilung vor, wenn der Geschäftsführer oder Arbeitnehmer im Unternehmen einen Arbeitsplatz hat, den er / sie nutzen könnte und im Home Office keine Kunden oder Lieferanten empfangen werden. Man sieht bereits an der Stelle, dass ein Briefkasten bei einem Treuhänder nicht ausreicht, um die günstige Schweizer Besteuerung zu erreichen.

Sobald eine Kapitalgesellschaft ihre Gewinne an die Anteilseigner ausschüttet, wird eine Quellensteuer in Höhe von 35% erhoben. Nicht in der Schweiz ansässige Anteilseigner können sich mit Hilfe eines form- und fristgerecht zu stellenden Antrags in der Regel 20% dieser Steuer erstatten lassen. Bei internationalen Schachtelgesellschaften / Konzernen kann je nach DBA eine Befreiung von der Quellensteuer beantragt werden.

Vergünstigungen für bestimmte Gesellschaften

Besondere Besteuerungsarten bei der Steuerpflicht in der Schweiz gelten für Verwaltungsgesellschaften und gemischte Gesellschaften. Das sind Unternehmen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Das kann eine gute Wahl sein für Gesellschaften aus den USA oder aus China, um eine Strategie zur Etablierung ihrer Marktpräsenz in Europa zu entwickeln. Denn Europa ist auch im Rahmen der Europäischen Union nicht wie ein einheitliches Land zu sehen. Die Schweiz eignet sich trotz der per Ende 2025 auslaufenden Privilegierung der Holdinggesellschaften immer noch als Holdingstandort für Produktions- oder Vertriebsgesellschaften in den Mitgliedsstaaten der EU.

Als Standort für sog. Patentboxen oder für die Verwaltung von anderen immateriellen Wirtschaftsgütern gibt es Länder, die eine günstigere Besteuerung anbieten. Jedoch zeichnet sich international eine Angleichung der Besteuerung ab.

Holding-Gesellschaften, ein Auslaufmodell

Gesellschaften, deren Hauptzweck das langfristige Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften ist – sogenannte Holding-Gesellschaften – wurden in der Schweiz bis 2019 auf kantonaler und Gemeinde-Ebene nicht besteuert (Holdingprivileg). Ab 2020 gilt eine Übergangszeit von 5 Jahren zur normalen Besteuerung.

Gesellschaften, die zu mindestens mit 10 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken ausmacht – können eine Steuererleichterung im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn erhalten, um eine Mehrfachbelastung durch die Gewinnsteuer zu vermeiden. Verschiedene Kantone sehen in ihrer Praxis zusätzlich vor, dass die Holdinggesellschaften freiwillig auf das Holdingprivileg verzichten und ihre stillen Reserven steuerneutral aufwerten und sodann abschreiben können. Auch in Deutschland und anderen Ländern sind Holding-Gesellschaften weitestgehend steuerbefreit. Jedoch sind in der Schweiz die Steuerfolgen beim Verkauf oder Wegzug vorteilhafter.

Höhe der Steuer, Vergleich mit Einzelunternehmen

Die Besteuerung basiert auf dem handelsrechtlichen Gewinn der Gesellschaft. Dieser wird ermittelt auf Basis der Vorschriften im Schweizer Obligationsrecht (OR) und damit in vielen Fällen sehr freizügig, siehe oben. Die Kapitalgesellschaft ist ein Steuersubjekt für sich, die Anteilseigner werden gesondert besteuert. Auch Anteilseigner können in der Kapitalgesellschaft angestellt sein und Lohn beziehen, der verbleibende Gewinn wird versteuert und teils zur Reservebildung, teils für Ausschüttungen verwendet.

Im Vergleich zu anderen Ländern muss in der Schweiz bedacht werden, dass jede erwerbstätige Person der Sozialversicherung untersteht und die Beiträge für das gesamte Erwerbseinkommen erhoben werden, jedoch oberhalb ca. 150.000 CHF Einkommen die Beiträge nicht mehr rentenbildend ist. Die Sozialversicherung stellt daher eine Art Sozialsteuer dar, die mit 10,6% durchaus beachtlich sind.

Ob die betreffende Person in der Schweiz beitragspflichtig wird hängt von ihrem Ansässigkeitsstaat und weiteren Faktoren ab, auf die an anderer Stelle eingegangen wird. Aber auch ohne Berücksichtigung der SV-Beiträge zeigt sich, dass eine Kapitalgesellschaft zumindest steuerlich fast immer die günstigere Gesellschaftsform ist: Vergleich Einzelunternehmen versus GmbH oder AG (Werte in CHF)

| | Einzel- unternehmen | AG/GmbH |
|--|--------------------------------|----------------|
| Gewinn gemäss Jahresrechnung vor Abzug der Unternehmenssteuern | 300'000 | 50'000 |
| Zudem bei AG/GmbH gemäss Arbeitsvertrag als Aufwand gebucht: | | |
| Geschäftsführerlohn | - | 250'000 |
| Total Bezüge/Gewinn | 300'000 | 300'000 |
| Steuern am Geschäftsort Steuersatz Annahme 25% | 75'000 | 12'500 |
| Lohnbesteuerung Annahme 18% | - | 45'000 |
| Steuer auf die Dividende (Vollausschüttung) | - | 4'500 |
| Total Steuern | 75'000 | 59'500 |

Kapitalsteuer

Steuerbar ist das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschließlich des einbezahlten Partizipationskapitals. Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

Fazit

Ausländische Gesellschaften und deren Anteilseigner müssen bei einer Niederlassung in der Schweiz prüfen, ob die Gesellschaft nach Schweizer Recht als Kapitalgesellschaft oder als Personengesellschaft behandelt wird. Sie haben vielfache Gestaltungsrechte schon bei der Bestimmung des Standards, nach dem die Rechnungslegung und somit Ermittlung des steuerbaren Gewinns und des steuerpflichtigen Kapitals erfolgt. Die Steuerlast hängt zudem vom Standort ab.

Hinzurechnungsbesteuerung Deutschland-Schweiz

Wenn eine in Deutschland ansässige natürliche oder juristische Person an Gesellschaften im Ausland beteiligt ist, oder Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen oder Gesellschaften im Ausland hat, müssen diese Geschäftsbeziehungen so gestaltet sein, wie sie mit fremden Dritten üblich und erwartbar wären. Das ergibt sich bereits aus Artikel 9 DBA. Eigentlich sollte das als Rechtsgrundlage genügen. In Deutschland kommt jedoch in solchen Fällen neben dem DBA auch das Außensteuergesetz, das AStG zum Tragen. Daraus ergeben sich über das DBA hinaus reichende steuerliche Folgen. Es kann zur vollen oder auf die Beteiligungsquote gerechneten Hinzurechnung ausländischer unternehmerische Gewinne kommen. Generell soll die Hinzurechnungsbesteuerung verhindern, dass durch eine Gesellschaftsgründung in einem niedrig besteuerten Ausland die Gewinne nicht in Deutschland versteuert werden. Die Schweiz gilt als niedrig besteuertes Gebiet, folglich ist eine Prüfung der Hinzurechnung nach dem Außensteuergesetz AStG erforderlich. Letztlich geht es darum, ob die in der Schweiz erzielten Gewinne bei den in Deutschland ansässigen Beteiligten, begrenzt auf deren Quote in Deutschland als Quasi-Dividende besteuert werden dürfen. Bereits darin könnte ein Verstoß Deutschlands gegen die Kapitalverkehrsfreiheit liegen.

In Bezug auf das Steuerrecht ist das Recht auf freien Kapitalverkehr von besonderer Bedeutung. Diese Grundfreiheit beinhaltet, dass kein Bürger der EU oder der Schweiz daran gehindert werden darf, sein Geld in dem einen oder anderen Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz anzulegen. Mit Geldanlagen sind nicht nur Guthaben bei Banken gemeint, sondern auch die Beteiligung an Kapitalgesellschaften. Hierzu zählen nicht nur börsennotierte Unternehmen, sondern auch Anteile an einer in der Schweiz (steuerlich) ansässigen AG oder GmbH.

Anteile an einer Schweizer AG oder GmbH

In Deutschland gibt das Außensteuergesetz (AStG) dem Finanzamt die Grundlage dafür, trotz eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) fiktive, d.h. tatsächlich gar nicht gezahlte Dividenden aus der Beteiligung an Schweizer Kapitalgesellschaften nach Abschluss von deren Geschäftsjahr, meist also im folgenden Kalenderjahr, in der Einkommensteuererklärung der in Deutschland steuerlich ansässigen Personen zu besteuern. Immer dann, wenn mehr als 50% der Anteile an der Schweizer AG oder GmbH von Personen gehalten werden, die in Deutschland ansässig sind, muss geprüft werden, ob das Unternehmen sog.

passive Einkünfte erzielt. Dazu gehören zur gelegentlichen Überraschung sämtliche Einkünfte aus der Erbringung von Dienstleistungen. Wenn die Anteilseigner dann auch noch an der Erbringung dieser Leistungen beteiligt sind, unterstellt das deutsche Finanzamt de facto einen Missbrauch und behandelt den vollständigen Vorjahres-Gewinn des Schweizer aus fiktiv ausgeschüttet. Wenn tatsächlich innerhalb der folgenden fünf Jahre eine Ausschüttung erfolgt, kann man dies gegenrechnen. Ausschüttungen nach mehr als fünf Jahren werden damit effektiv doppelt besteuert.

Wir haben in mehreren, bisher aber nicht endgültig entschiedenen Einspruchsverfahren darauf hingewiesen, dass das Grundrecht der Kapitalverkehrsfreiheit nicht gewahrt ist, wenn Einkünfte einer Schweizer Kapitalgesellschaft ohne weitere Prüfung als Zwischeneinkünfte i.S.d. § 7 AStG gewertet werden und in die Besteuerungsgrundlagen des inländischen Steuerpflichtigen einbezogen werden.

Der BFH hat die damit verbundenen Rechtsfragen dem EUGH vorgelegt, weil in der Hinzurechnungsbesteuerung möglicherweise ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vorliegt. Das gelte zumindest dann, wenn keine rein künstliche Gestaltung zur Vermeidung der Steuer vorliegt. Der EUGH führte die Sache unter dem AZ C135/17. Hierzu erging am 26. Februar 2019 das Urteil. Die vom BFH gestellten Fragen wurden so beantwortet, dass es zwar Ausnahmen von der Kapitalverkehrsfreiheit geben kann, aber nur in Fällen der rein künstlichen Gestaltung zur Erlangung von Steuervorteilen. Es müsse dem Steuerpflichtigen gestattet sein, den Gegenbeweis zu erbringen. Die Finanzämter gestatten nun den Gegenbeweis, sehen ihn aber oft als nicht erbracht an und besteuern trotzdem eine fiktive Dividende.

Dienstleistungs-Unternehmen in der Schweiz

Etliche in Deutschland ansässige IT-Experten und andere Selbstständige haben ein Unternehmen in der Schweiz gegründet, um dort Aufträge zu erhalten. Das sind keine künstlichen Gestaltungen, sondern nachvollziehbare Beweggründe für eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit. Dienstleistungen aber werden als passive Einkünfte behandelt mit entsprechender Hinzurechnung nach dem AStG. Zwischenzeitlich scheinen die Finanzämter unserer Argumentation zu folgen und haben die festgesetzten Steuern ohne Sicherheitsleistung ausgesetzt. Es lohnt sich auf jeden Fall, noch nicht rechtskräftige Bescheide offen zu halten und in künftigen Steuererklärungen bezüglich Hinzurechnungsbesteuerung zwar die Beteiligung anzugeben, aber den Hinzurechnungsbetrag mit null Euro einzutragen.

Umsatzsteuer, MWSt in der Schweiz

Interessanter Markt

Die Schweiz ist ein attraktiver Absatzmarkt, in dem höhere Preise erzielt werden können, als in den umliegenden Staaten. Der Marktzugang ist offen für den Handel, jedoch für Dienstleister beschränkt. Lieferungen und Leistungen von Dienstleistern, Handwerk, online-Handel, Versandhandel oder Direktverkauf unterliegen dann der Schweizer Mehrwertsteuer (MwSt), wenn der tatsächliche oder fiktive Ort der Leistung in der Schweiz liegt.



Deutschland ist der bedeutendste Partner der Schweiz, auch wegen des großen deutschen Sprachraums in der Schweiz. 64% der schweizer Bevölkerung lebt im deutschen Sprachraum, 20% im französischen, 9 % im italienischen und 0,5% im rätoromanischen Sprachraum. Die wirtschaftsstarke Städte und Kantone liegen in der Deutschschweiz. Aufgrund dieser geografischen und kulturellen Nähe, insbesondere aber auch wegen des politischen und wirtschaftlichen Gewichts der EU, sind deren Mitgliedstaaten die mit Abstand wichtigsten Partner der Schweiz. Bei allem guten Willen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist der Protektionismus allerdings auf allen Seiten stark präsent. Man schützt die jeweils heimische Wirtschaft vor der Konkurrenz aus dem Nachbarland.

Kein Schutz vor Doppelbesteuerung bei der Umsatzsteuer – Mehrwertsteuer

Wer in einem Land wohnt und Einkünfte aus einem anderen Land bezieht, hat gleich zwei Fiskalbehörden, die Anspruch auf die Besteuerung dieser Einkünfte erheben könnten. Die Gefahr der Doppelbesteuerung wird durch entsprechende Abkommen reduziert oder sogar beseitigt. Für die Umsatzsteuern / MWSt / VAT gibt es solche Abkommen weltweit nicht. Selbst innerhalb der EU kann es zur Doppelbesteuerung von Umsätzen und dem Verlust von Vorsteuern kommen, ohne dass dieser Nachteil aufgrund internationaler Abkommen beseitigt würde. Das gilt auch im

Verhältnis zur Schweiz. Da sich die Umsatzsteuer, wie der Name schon sagt, nach dem Umsatz berechnet und nicht etwa nach der Marge oder dem Gewinn, ist der potenzielle Schaden aus einer Fehlbeurteilung sehr hoch. Die Umsatzsteuer knüpft in etlichen Bereichen an sehr formale Voraussetzungen an. Wer nicht die verlangten Papiere vorweisen kann, oder Rechnungen aus Unwissen falsch ausstellt, muss Steuern zahlen, obwohl diese an sich nach den materiellen Vorschriften der Gesetze gar nicht anfallen würden. Zugleich ist die Gefahr sehr hoch, durch Fehler im Umgang mit der Umsatzsteuer seine Kunden zu schädigen und sie damit zu verlieren.

Die Mehrwertsteuer und Ort der Lieferung

Im gewerblichen Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU gilt das „Bestimmungslandsprinzip“, d. h. dass gewerbliche Waren grundsätzlich der Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland unterliegen. Im Herkunftsland ist der Umsatz je nach Vereinbarungen nicht steuerbar oder aber steuerbar, bei Erfüllung der Nachweispflichten aber steuerbefreit. Auch für den Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmen der EU und der Schweiz gilt als Grundregel, dass Leistungen an Unternehmen für das Unternehmen dort steuerbar sind, wo der Auftraggeber seinen Sitz hat. Anders ist es, wenn die Leistung an Nicht-Unternehmer erfolgt. Dann ist die Leistung dort steuerbar, wo der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

Der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegen Lieferungen und Leistungen im Schweizer Inland. Das hört sich einfacher an, als es sich dann bei der Ortsbestimmung ergibt. Denn im Umsatzsteuerrecht wird der Ort der Lieferung oder Leistung nicht geografisch, sondern wie schon im genannten Beispiel anhand juristischer Diktionen und Fiktionen bestimmt.

Bei Warenlieferungen ausländischer Unternehmer an Empfänger in der Schweiz wird unabhängig vom Bestimmungsortprinzip zunächst danach unterschieden, was zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist. Im B2B Geschäft ergibt sich der umsatzsteuerliche Ort der Lieferung aus den Incoterms. Maschinen- und Anlagenbauer sowie Handwerker schulden in der Regel eine Werklieferung oder Werkleistung. Diese gilt auch bei Vorarbeiten im Ausland (z.B. Herstellung der Komponenten) insgesamt am Ort der End-Montage erbracht. Für Versandhändler, insbesondere in dem schnell wachsenden online-Handel gelten eigene Regeln. Dienstleister können mit ihren Leistungen auch dann der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegen, wenn sie nie Schweizer Boden betreten haben. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen und ggf. durch Verwendung von

passender Incoterms zu gestalten, wo der Ort der Lieferung oder Leistung liegt.

Wenn beispielsweise ein deutscher Handwerker in der Schweiz steuerpflichtige Leistung ausführt, dann ist die Leistung dort bewirkt und nicht in Deutschland. In Deutschland liegt daher nicht etwa ein steuerfreier Umsatz mit entsprechenden Nachweispflichten vor. Der Umsatz ist in Deutschland gar nicht erst steuerbar. Den Vorsteuerabzug in Deutschland behält der Handwerker trotzdem.

Beispiel: MWST auf Warenlieferung

Ein deutscher Generalimporteur für E-Bikes findet einen Kunden in der Schweiz. Eine größere Ladung von Fahrrädern ist bereits unterwegs auf dem Seeweg von Shanghai nach Rotterdam, wo sie entladen und dann an die Kunden in Europa verteilt werden sollen. Die beiden Vertragspartner haben folgende Möglichkeiten:

- Der Eigentumsübergang erfolgt sofort, das heißt auf hoher See außerhalb der 3 Meilen Zone. In diesem Fall ist kein Umsatzsteuergesetz der Welt zuständig. Der Verkauf der E-Bikes ist nirgendwo umsatzsteuerpflichtig. Bei der Ankunft in Rotterdam gehören die Fahrräder dem Schweizer. Er kann diese in die EU importieren, erledigt dazu das Meldewesen und trägt die Einfuhrabgaben somit Zoll und Einfuhr-USt. Wenn er die Fahrräder in die Schweiz bringt, kann er sich bei fristgemäßem Antrag bei den Niederländischen Behörden unter Vorlage der Unternehmer-Bescheinigung die Einfuhr-USt erstatten lassen. Wenn er die Frist versäumt, ist die Einfuhr-USt verloren. Trotzdem zahlt er bei Einfuhr in die Schweiz die lokale Mehrwertsteuer von derzeit 7,7%. Hätte der Schweizer Unternehmer auch Umsätze in den Niederlanden, müsste er die Erstattung der Einfuhr-USt nicht fristgebunden beantragen, sondern könnte sie im Rahmen der regulären Umsatzsteuererklärung verrechnen oder sich auszahlen lassen. Mit den entsprechenden Frachtpapieren könnte der Schweizer Kunde die E-Bikes auch im Transit abgabenfrei durch Europa in der Schweiz bringen und erst dort den Import erledigen.
- Wenn der Eigentumsübergang im Zollfreihafen Rotterdam erfolgt, unterliegt die Lieferung zunächst nicht der Umsatzsteuer. Diese fällt erst bei Abholung an und unterliegt dann dem Umsatzsteuerrecht der Niederlande. Wenn er keine Umsätze in den Niederlanden tätigt, kann er sich die Steuer auf Form- und Fristgebundenen Antrag erstatten lassen.



- Erfolgt der Eigentumsübergang unterwegs in Frankreich oder in Deutschland, müsste der deutsche Zwischenhändler den Import in die EU übernehmen. Für den Verkauf ist das jeweils nationale Umsatzsteuerrecht relevant. Der Schweizer Kunde muss sich die Umsatzsteuer dann über das fristgebundene Antragsverfahren im entsprechenden Land zurückholen.
- Nicht zuletzt könnte die Lieferung auch frei Haus und damit in der Schweiz erfolgen.

Dann muss der Lieferant sich in der Schweiz registrieren, erledigt den Import und stellt die Rechnung mit Schweizer Mehrwertsteuer aus. Die angesprochenen Länder haben zudem noch einen unterschiedlichen Umgang mit der Frage, ob ein Fiskalvertreter zu bestimmen ist oder nicht. In erster Linie sind die Incoterms bestimmend für den Ort der Lieferung. Wenn die tatsächliche Handhabung aber davon abweicht, gilt der Grundsatz „substance over form“.

Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz

Aufgrund der bilateralen Verträge dürfen selbständig erwerbende Dienstleister aus der EU, somit auch deutsche Handwerker an 90 Tagen / Kalenderjahr ohne Genehmigung in der Schweiz tätig werden. Dazu ist jedoch vor der

Einreise eine Anmeldung bei der kantonalen Arbeitsmarktbeförderung erforderlich. Die Begrenzung auf 90 Tage / Kalenderjahr gilt im Sinne einer doppelten Begrenzung separat für das Unternehmen und für jede eingesetzte Person. Die Anmeldung muss ausschließlich online mindestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn erfolgen. Werden deutsche Dienstleister in der Schweiz aktiv, müssen sie sich bzw. ihre entsandten Mitarbeiter jedoch nur dann anmelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 8 Tage in der Schweiz erwerbstätig sind. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten des Bauhaupt- und -Nebengewerbes, sowie Reinigungsgewerbe, Sicherheitsdienste u.a. Hier hat die Meldung vor Aufnahme der Tätigkeit vom 1. Tag an zu erfolgen. Die Anmeldung ist auch erforderlich für die Einfuhr von mitgebrachten Waren und Werkzeugen im Gesamtwert von mehr als 1.000 CHF. Bei Tätigkeiten in der Schweiz ist streng darauf zu achten, dass für die Zeit des Einsatzes in der Schweiz die dort geltenden Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Dazu gehört auch im Sommer die Zahlung des anteiligen Weihnachtsgeldes.

Ausländer müssen eine Kautionsleistung für die Mehrwertsteuer leisten

In einigen Branchen werden in der Schweiz – allerdings kantonal unterschiedlich – ab einem Auftragswert von 2.000 CHF Kautionsleistungen verlangt, die vor Arbeitsaufnahme zu

leisten sind. Die Kauttionen werden zentral verwaltet. Die Kauttion kann auch durch eine Bankbürgschaft oder Kautionsversicherung eines der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht FinMa unterstehenden Institutes erbracht werden. Die Höhe der Kauttion ist im jeweiligen GAV (Generalarbeitsvertrag) festgelegt. Die Kauttion dient der Sicherung von Ansprüchen aus

- Kontroll- und Verfahrenskosten
- Konventionalstrafen
- Weiterbildungskosten
- Vollzugskostenbeiträgen

Die Prüfungen werden sehr restriktiv durchgeführt. Eine Stellungnahme zur Verwertung der Kauttion muss i.d.R. innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Ggf. kann Klage bei Schweizer Arbeitsgericht erhoben werden (Art. 343 OR). Wurde die Kauttion verwertet, muss vor Aufnahme / Fortführung der Tätigkeit eine erneute Kauttion hinterlegt werden. Arbeitgeber bzw. Entsendebetriebe, welche zu Gunsten der ZPK eine Kauttion gestellt haben, können schriftlich Antrag auf Freigabe dieser Kauttion stellen, wenn der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber seine Tätigkeit definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;

Der Antrag ist auch zulässig, wenn der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendetrieb längstens sechs Monate nach Beendigung des Auftrags (gemäss Art. 18a.1.3 GAV) folgende, kumulativ geltende Voraussetzungen erfüllt:

1. a) Die Vollzugskostenbeiträge (Art. 17 GAV) sind ordnungsgemäß bezahlt.
2. b) Sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

Wer sich auf eine selbständige Erwerbstätigkeit beruft, muss bei der Einreise folgende Dokumente verbindlich mit sich führen: (Art. 1a Abs. 5 EntsG)

- Meldebestätigung / Kopie
- Sozialversicherungsbescheinigung A 1 (früher E 101) sowie
- Kopie des Werkvertrags mit dem Auftraggeber in der Schweiz
- alternativ dazu eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers

Die Mitnahme von Werkzeug und Material muss bei der Ein- und Ausreise dokumentiert werden. Fehlt bei der Ausreise etwas, wird es der Einfuhr-Mehrwertsteuer unterworfen.

Komplexe Zollabwicklung



Die Zollabwicklung für vorübergehende Einfuhr von Werkzeug, Messeständen etc. ist komplex. Gebrauchte Werkzeuge und von Hand tragbare Maschinen dürfen frei importiert werden, wenn eine Liste mitgeführt und vom Zoll abgestempelt wird. (Vorher mit dem Zoll klären). Verbrauchsmaterial wie Nägel, Schrauben, Schweißmittel etc. sind gesondert anzumelden und zu versteuern. Im Übrigen fordert die Schweiz die Hinterlegung von 8% des Werts der mitgeführten Werkzeuge und Waren in bar oder auf das ZAZ-Konto. Die Hinterlegung wird bei Rückkehr erstattet, falls der Zoll zu dem Zeitpunkt noch geöffnet hat. Wenn der Grenzübergang nicht besetzt ist, lohnt sich ev. eine Übernachtung in der Schweiz. Ansonsten verfällt der Betrag ersatzlos.

Damit ist der Zugang ausländischer Dienstleister zum Schweizer Markt von zahlreichen Hürden umgeben und letztlich stark eingeschränkt. Wer nachhaltig eine Marktposition aufbauen will, kommt an der Gründung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz kaum vorbei.

Bezugsteuer

Führt ein in der Schweiz nicht registriertes, ausländisches Unternehmen Material in die Schweiz ein, um damit Arbeiten auszuführen, erhebt die Zollbehörde eine Einfuhrsteuer und zwar auf dem Gesamtwert der Leistung. Wird für diese Arbeiten entweder kein Material benötigt oder das Material vom inländischen Leistungsempfänger bereitgestellt, schuldet dieser unter gewissen Umständen die sogenannte Bezugsteuer. Der Bezugsteuer unterliegen

auch die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten. Auch für den Bezug gewisser Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen kann die Bezugsteuer geschuldet sein. Dies gilt aber nur für Leistungen, deren Empfänger ein in der Schweiz registrierter Unternehmer ist. Dasselbe gilt, wenn ein Leistungsempfänger, der nicht als steuerpflichtige Person registriert ist, wenn er innerhalb eines Kalenderjahres für insgesamt mehr als 10'000 CHF solche Leistungen bezieht.

Beispiele, bei denen die Bezugssteuer, die letztlich ein reverse charge Verfahren darstellt, sind:

- Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten usw.
- Managementdienstleistungen
- Leistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung
- Personalverleih
- Abtretung und Einräumung von immateriellen Rechten

MwSt, Verfahrensfragen und Steuersätze in der Schweiz

Grundsatz der Istbesteuerung

Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Anders als bei den Ertragsteuern wird die MWSt nicht im Zeitpunkt der Leistungserbringung fällig, sondern erst bei Zahlungseingang.

EORI Registrierung

Wer zollrechtlich relevante Tätigkeiten entfaltet, insbesondere Import von Gütern, muss sich für eine EORI Nummer registrieren. Diese dient der Identifikation der beteiligten für die Zollabwicklung in der Europäischen Union.

Registrierungspflicht

Unternehmen, die weltweit einen Umsatz von mehr als 100.000 Schweizer Franken erzielen, müssen sich in der Schweiz steuerlich registrieren, wenn sie dort Umsätze ausführen, die nicht von der Bezugssteuer abgedeckt sind.

MwSt Schweiz

Die MWST der Schweiz wird auf alle im Inland erbrachten Leistungen und gelieferten Gegenstände angewandt. Als Inland neben dem Staatsgebiet des Landes auch:

- das Fürstentum Liechtenstein
- die deutsche Enklave Büsingen am Hochrhein
- die italienische Enklave Campione d'Italia mit Sonderregelungen
- die nicht zum Schweizer Zollgebiet gehörenden Talschaften Sampour und Samnaun

Schweizer Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100.000 CHF können sich entweder von der Steuerpflicht befreien lassen oder sich freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellen.

Anmeldung und Fiskalvertretung

Ein ausländisches Unternehmen, das in der Schweiz tätig und steuerpflichtig ist und dort keine Betriebsstätte unterhält, muss sich durch einen in der Schweiz ansässigen Fiskalvertreter vertreten lassen. Dieser übernimmt die Pflichten des in der Schweiz MWST-pflichtigen ausländischen Unternehmens mit Ausnahme der Haftung für die Steuerschulden und deren Bezahlung. Die Steuervertretung ist Ansprechpartner der Fiskalverwaltung und unter anderem zuständig für die Angabe der MWSt-Erklärungen, rechtzeitige Zahlung und Aufbewahrung der Belege an ihrem Domizil. Im Zuge der Registrierung verlangt die Schweiz eine Sicherheitsleistung. Die Höhe der Sicherheit beträgt 3% des erwarteten jährlichen steuerbaren Inlandumsatzes, mindestens aber 2.000 CHF, höchstens 250.000 CHF. Die Sicherheit kann wie folgt geleistet werden durch:

- Barhinterlegung
- Bürgschaften
- Bankgarantie
- Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen;
- Lebensversicherungspolizen mit Rückkaufswert;
- kotierte Frankenobligationen von schweizerischen Schuldner oder
- Kassenobligationen von schweizerischen Banken.



MWSt Deklaration in der Schweiz für ausländische Unternehmer

Seit 2020 können die im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen auf die Deklaration ihrer gesamten weltweiten Umsätze verzichten und in den typischerweise quartalsmäßigen Anmeldungen lediglich die in der Schweiz erzielten Umsätze deklarieren. Die zu zahlende MWST kann mit den Vorsteuern verrechnet werden, die dem Unternehmer in der Schweiz in Rechnung gestellt wurden. Auf die Zahlung kommt es insoweit nicht an. Zudem können gezahlte Einfuhrumsatzsteuern und gezahlte Bezugssteuern abgezogen werden.

Zollbestimmungen

Bei der Einfuhr von Waren aus einem Drittland ist grundsätzlich Zoll zu entrichten. Dessen Höhe ist von der Warennummer (TARIC-Code bzw. Codenummer) abhängig. Bei der Einfuhr von Waren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Zollpräferenz in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen für die Befreiung orientieren sich überwiegend an dem Verwendungszweck der Güter. Für die Zollabfertigung wird eine Rechnung und eine Packungsliste benötigt.

Erstattung von Schweizer Vorsteuern

Wer nicht in der Schweiz MWST-pflichtig ist, dort aber MWST auf Lieferungen und Leistungen bezahlt hat, kann sich diese erstatten lassen. Dazu müssen die Käufer jedoch mindestens 300 CHF einschließlich der Schweizer Mehrwertsteuer ausgeben. Für Waren mit einem geringeren Wert gewährt die Schweiz keine Steuererstattung. Um die Steuer zurückzuerhalten, müssen die Besucher bei der Ausreise am Zollschalter das Formular „Ausfuhrdokument im Reiseverkehr“ vorlegen und von den Zollbeamten abstempeln lassen. Dazu ist es notwendig, die Schweiz über eine geöffnete Zollstelle zu verlassen.

MwSt-Steuersatz in der Schweiz

Der reguläre Steuersatz beträgt 7,7%. Das Beherbergungsgewerbe wird mit 3,7% besteuert. Daneben gibt es den reduzierten Steuersatz von 2,5% für

- Nahrungsmittel
- Leitungswasser
- Produkte des täglichen Bedarfs
- Getränke ohne Alkohol

- Zeitungen und Zeitschriften
- Tierfutter
- Pflanzen
- Samen und Setzknollen
- Bücher
- Medikamente
- Eintrittskarten zu Kulturveranstaltungen und Sportereignissen

Versandhandel und MwSt in der Schweiz



Werden Gegenstände aus dem Ausland in die Schweiz geliefert, die aufgrund des geringfügigen Steuerbetrages von 5 CHF oder weniger von der Einfuhrsteuer befreit sind, so gilt der Ort der Lieferung bis zum Ende desjenigen Monats als im Ausland gelegen, in dem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin (Versandhändler im Versandhandel) die Umsatzgrenze von 100'000 CHF aus solchen Lieferungen erreicht hat.

Ab dem Folgemonat gilt der Ort der Lieferung für alle (Beförderungs- und Versand-) Lieferungen des Versandhändlers vom Ausland ins Inland als im Inland gelegen. Er muss sich in der Folge im MWST-Register eintragen lassen. Die Versandhändler können sich mittels "Unterstellungserklärung Ausland" bereits vor Erreichen der für die obligatorische Steuerpflicht maßgebenden Umsatzgrenze freiwillig der Steuerpflicht unterstellen und sich im Mehrwertsteuerregister der Schweiz eintragen lassen. Bei diesem Verfahren gilt der steuerpflichtige Versandhändler als Importeur. Dieser kann auch die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Lieferung an den inländischen Käufer gilt in der Folge

als Inlandlieferung (analoges Vorgehen zur Regelung im Versandhandel).

Das ist vielen Versandhändlern zu kompliziert und zu gefährlich, sie liefern daher nicht in die Schweiz. Doch auch dafür gibt es Lösungen in Gestalt von Paket-Abholshops, die sich entlang der deutsch-schweizer Grenze entwickelt haben. Der Versandhändler liefert an die Adresse der Shops und berechnet deutsche USt. Die Kunden holen die Ware in Deutschland ab und exportieren sie in die Schweiz, holen sich darauf gegen Ausfuhrnachweis die Steuer zurück. Gegen entsprechende Provision übernehmen die Paket-Shops das gleich mit und zahlen einen reduzierten Betrag aus bzw. verrechnen dies mit ihrer Service-Gebühr.

Die Liste der eingetragenen Versandhändler ist auf der Internetseite der eidgenössischen Steuerverwaltung einsehbar. Diese Liste ermöglicht es den mit der Verzollung betrauten Unternehmen zu unterscheiden, ob die Einfuhrsteuer dem Empfänger eines Pakets oder dem steuerpflichtigen Versandhändler zu belasten ist. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Registrierung hat nicht nur Einfluss auf den Ort der Lieferung und damit die in Bezug auf die MwSt, sondern vor allem auch hinsichtlich der Administration hinsichtlich der Ausfuhrnachweise, der Importpapiere und auch in Bezug auf die Preisgestaltung.

Beim Versandhandel aus der Schweiz in die EU gelten andere Grundsätze. Diese wurden für Lieferungen in die EU-Staaten auf die einheitliche Lieferschwelle von 10.000 Euro abgesenkt.

Vermögenssteuer

Die Schweiz erhebt neben der Einkommensteuer auch eine je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich hohe Vermögenssteuer. Diese liegt zwischen 1 und 2 Promille des steuerbaren Vermögens. Besteuert wird das Reinvermögen (Art. 13 StHG), also das Vermögen nach Abzug von Verbindlichkeiten und Sozialabzügen.

Grundsätzlich wird das Vermögen mit dem Verkehrswert bewertet, wobei ein Ertragswert berücksichtigt werden kann. Dann allerdings zählt der Sollertrag und nicht der tatsächlich erzielte Ertrag. Bei Land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird meist nur der Ertragswert zur Besteuerung herangezogen. Je nach Kanton kann zusätzlich der Verkehrswert die Besteuerung beeinflussen. Wird die Liegenschaft verkauft oder der land-/forstwirtschaftliche Betrieb aufgegeben, kann ein Kanton die Nachbesteuerung für maximal 20 Jahre verfügen. Dabei wird die Differenz zwischen Verkehrswert und Ertragswert besteuert.

Nutzniessungsvermögen z.B. ein lebenslanges Wohnrecht, das Nutzungsrecht von landwirtschaftlichen Flächen oder auch das Nutzungsrecht an Anteilen an einer im Ausland steuerpflichtigen Unternehmung hat der in der Schweiz ansässige Nutzniesser auch dann zu versteuern, wenn sich das Objekt im Ausland befindet. Auslandsvermögen ist satzbestimmend anzugeben.

Das gilt wegen der generellen Zusammenveranlagung von Ehegatten auch für das Vermögen des im Ausland lebenden Ehegatten. Allerdings sind diese je nach Rechtsordnung nicht verpflichtet, dem Ehegatten Auskunft über das eigene Einkommen und Vermögen zu erteilen. Darauf kann man sich auch in der Schweiz berufen.

Eine Besonderheit im Schweizer Steuerrecht liegt darin, das Schulden und Zinsaufwendungen nicht objektbezogen berücksichtigt, sondern quotial jedem Vermögenswert zugeordnet werden. Das kann zu kuriosen Ergebnissen führen. Das zeigen folgende zwei Beispiele :

Ausgangslage:

Ein in der Schweiz ansässiger Bürger hat dort ein selbstgenutztes Einfamilienhaus im Wert von einer 1 Mio. CHF, das mit einer Hypothek in Höhe von 500.000 CHF belastet ist. Da er den Eigenmietwert versteuern muss, darf er die Zinsen vom Einkommen abziehen und darf auch die Schulden bei der Vermögenssteuer von seinem Bruttovermögen abziehen. Die Lage verändert sich nun:

- a) Erbe eines schuldenfreien Hauses in Deutschland, Wert 1 Mio. CHF.
- b) Kauf eines zu 100% finanzierten Hauses in Deutschland, Wert 1 Mio. CHF

Fall a)

Der Steuerpflichtige hat nun Immobilien im Wert von insgesamt 2 Mio. CHF und Schulden in Höhe von 500.000. CHF. Das Schweizer Steuerrecht ordnet jedem Objekt somit die Hälfte der Schulden zu. Auf das Schweizer Objekt entfallen nur noch 250.000 CHF. Er kann also in der Schweiz nur noch die Hälfte der Zinsen und die Hälfte der Schulden abziehen. Die andere Hälfte wird in Deutschland nicht zum Abzug zugelassen, weil diese Schulden mit dem Objekt in Deutschland nichts zu tun haben. Es entsteht somit ein Steuerschaden.

Fall b)

Der Steuerpflichtige hat nun wiederum Immobilien im Wert von insgesamt 2 Mio. CHF jetzt aber Schulden in Höhe von 1,5 Mio. CHF. Wie im Fall a) ordnet das Schweizer Steuerrecht die Schulden entsprechend dem Bruttowert je hälftig zu und lässt damit in der Schweiz die Zinsen aus 750.000 CHF als Abzug bei der Einkommensteuer und die Hälfte der Gesamtschulden als Abzug bei der Vermögenssteuer zu. Deutschland kennt keine Vermögensteuer, lässt jedoch bei der Einkommensteuer die Zinsen aus dem vollen Kreditbetrag zum Abzug zu, sofern das Objekt vermietet und nicht eigengenutzt ist. Denn die Eigennutzung von Immobilien ist in Deutschland anders als in der Schweiz steuerfrei. Unterm Strich sind damit mehr Zinsen steuerlich wirksam geworden, als überhaupt Zinsen bezahlt wurden. Zudem verringert sich die Schweizer Vermögensteuer durch die Anschaffung fremdfinanzierter Immobilien im Ausland. Das kommt daher, das Immobilien, aber auch Betriebsvermögen von Freiberuflern oder bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt, bei der Vermögenssteuer nur in dem Land versteuert werden, in dem sie sich befinden.

Das gilt nicht bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft. Der in der Schweiz ansässige Anteilseigner einer deutschen GmbH muss den Wert dieser Anteile seinem in der Schweiz steuerpflichtigen Vermögen zurechnen. Auch die Zinsen und Dividenden aus der GmbH müsste er in der Schweiz versteuern. Für sein Gehalt als Geschäftsführer aus der deutschen GmbH würde er die Steuer in Deutschland zahlen, es sei denn, er wäre ein Grenzgänger. Das Erwerbseinkommen unterliegt der Schweizer Sozialversicherung, sofern er dort in zeitlicher Hinsicht mindestens 25% bzw. bei Vorliegen der gleichlautenden Erklärung mit dem Arbeitgeber bis zu 49,9% seiner Erwerbstätigkeit leistet. Hätte er jedoch in Deutschland eine Immobilie, in der er auch ein Büro für seine GmbH eingerichtet hat, z.B. ein Home Office, dann könnte das Ganze anders ausgehen.

Schweiz erkennt Betriebsaufspaltung an

Sofern er nämlich sowohl in der GmbH als auch in der Immobilie über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, liegt nach deutschem Recht eine sogenannte Betriebsaufspaltung vor mit der Folge, dass die anteilige Immobilie samt der gesamten Anteile an der GmbH nicht mehr in der Schweiz steuerpflichtig sind. Auch werden die Dividenden nicht mehr als Einkünfte in der Schweiz behandelt, sondern nur 60% der Dividende als Unternehmensgewinn in Deutschland versteuert.

Zum selben Ergebnis kommt man auch, wenn nicht eine Person alleine, sondern eine Personengruppe z.B. auch bestehend aus Ehemann und Ehefrau zusammengerechnet in der GmbH und auch in der Immobiliengesellschaft über die Stimmenmehrheit verfügt. Über entsprechende Gestaltung lässt sich somit auch die Schweizer Vermögenssteuer deutlich reduzieren. Deutschland erhebt wie bereits erwähnt keine Vermögensteuer. Zu beachten ist jedoch, dass Dividenden im Privatvermögen im Sinne der Sozialversicherung kein Erwerbseinkommen darstellen. Gehören die Anteile im Rahmen einer Betriebsaufspaltung jedoch zum Unternehmensvermögen, werden Dividenden umdeklariert in Erwerbseinkommen und unterliegen bei Zuordnung der Mitunternehmer zum SV-System der Schweiz dort der Sozialversicherung.

Erbrecht und Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer



Welches Erbrecht ist anwendbar, Wirksamkeit von Testamenten

Das gesetzliche Erbrecht der Schweiz knüpft an den letzten Wohnsitz des Verstorbenen an. Der Wohnsitz kann auch im Ausland gelegen haben. Sofern Schweizer Erbrecht zur Anwendung kommt, wird geprüft, ob ein gültiges Testament vorliegt, oder die gesetzliche Erbfolge eintritt. Seit Januar 2023 kann man mit einem Testament oder Erbvertrag größere Teile des Nachlasses frei verteilen. Die Pflichtteile resp. die geschützten Erbteile der gesetzlichen Erben sind teils reduziert, teils gestrichen worden. Beim Tod einer Person geht deren Vermögen in Gänze auf ihre Erben über, es kommt zur Gesamtrechtsnachfolge. Wenn der Erblasser und die Erben im selben Land ansässig waren bzw. sind und auch das gesamte Vermögen in diesem Land angesiedelt ist, zudem kein Testament oder eine andere letztwillige Verfügung vorliegt, sollten die Verhältnisse relativ klar sein. Liegt kein Testament vor, erhalten der Ehegatte und eingetragene Lebenspartner mindestens 50% des Erbes. Sofern

der Verstorbene Kinder hatte, erhalten sie zusammen die weiteren 50%. Ohne Kinder erbt der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner 75%, den Rest erben die Verwandten in gerader Linie.

Das neue Erbrecht kommt in erster Linie Patchwork-Familien zugute. Sie können in einem Testament oder Erbvertrag die Pflichtteile der gesetzlichen Erben reduzieren oder ausschließen (z.B. die Eltern des Verstorbenen). Die somit reduzierten Erbteile kann man den Kindern des Ehegatten oder Lebenspartners, aber auch anderen Personen zukommen lassen.

Jedoch können sich bereits bei der Frage der Ansässigkeit des Erblassers Probleme ergeben, wenn dieser sich nur zeitweise in dem Land aufhielt oder erst kurz vor seinem Tod zugezogen ist. Denn es geht zunächst darum, das anzuwendende gesetzliche Erbrecht und die Gültigkeit und Anwendbarkeit etwaiger letztwilliger Verfügungen zu bestimmen.

Das europäische Erbrechtsstatut bestimmt als anwendbares Recht in der Regel das Recht des Landes, in dem der Erblasser zuletzt dauerhaft gelebt hat. Das kann entgegen jeder Planung auch ein Land sein, in dem der vielleicht pflegebedürftige Mensch zuletzt versorgt wurde. Ein Pflegeheim in Marienbad / Tschechien bietet oft mehr Komfort und Pflegedienste an, als man für dasselbe Geld in Deutschland oder in der Schweiz bekäme. Wer das tschechische Erbrecht kennt, kann sich damit anfreunden oder auch nicht. Es kann abweichend aber auch das Erbrecht des Landes für anwendbar erklärt werden, zu dem der Verstorbene die engeren Beziehungen hatte. Insoweit können die Erben unterschiedliche Meinungen haben und entsprechend unterschiedliche Interessen vertreten.

Rechtswahl

Die seit dem Jahr 2015 geltende europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) vereinheitlicht das internationale Erbrecht in der EU. Danach ist bei fehlender Rechtswahl das Erbrecht des Staates anzuwenden, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sie gilt auch im Verhältnis zur Schweiz, nicht jedoch in Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich. Mit der EU-ErbVO wurde auch ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt. Ferner ist bestimmt, dass das nach dem Recht eines Mitgliedsstaates wirksam errichtete Testament auch in den anderen Staaten anerkannt wird. Wir empfehlen unbedingt, ein Testament zu errichten, das sich auch darauf beschränken kann, dass man lediglich eine Rechtswahl trifft.

Es sollte daher aufgrund von testamentarischer Rechtswahl gegebenenfalls in Abstimmung mit einer güterrechtlichen Rechtswahl durch Ehevertrag auf einen Gleichlauf von Erbrecht und Ehegüterrecht geachtet werden. Relevant wird dies insbesondere auch bei rein deutschen Ehen, für die deutsches Ehegüterrecht gilt, da die Ehegatten bei Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, später aber gemeinsam ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben und mit Inkrafttreten der EU-ErbVO nach dem ausländischen Erbrecht beerbt werden. Es empfiehlt sich daher frühzeitig darüber nachzudenken, ob man nicht mindestens ein Testament errichtet, in dem notfalls ausschließlich das anzuwendende Erbrecht bestimmt wird.

Aus schweizerischer Sicht untersteht der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz ausschließlich schweizerischem Recht, Art. 90 IPRG. Damit kann es zu Konflikten kommen. Denn deutsche Gerichte könnten diese Frage im Zweifel auch anders entscheiden, wenn der Umzug noch nicht so lange her ist. Die EU-ErbVO würde bei eindeutigem letzten Wohnsitz, der de facto mit steuerlicher Ansässigkeit gleichgestellt wird, das Recht der Schweiz als anwendbar erklären. Ein „internationales Gericht“, das einen ggf. entstandenen Konflikt auflösen könnte, gibt es nicht.

Es liegt jedoch im Interesse der Familie, das Erbrecht zu bestimmen, das ihren Interessen am ehesten entspricht. Das kann durch eine Rechtswahl erfolgen. Diese macht unbedingt Sinn, denn zwischen deutschem und schweizerischem Erbrecht gibt es erhebliche Unterschiede, insbesondere im Pflichtteilsrecht, das in der Schweiz zu Beginn des Jahres 2023 geändert wurde, siehe oben.

Zugewinnausgleich im Erbfall



Nach dem deutschen gesetzlichen Güterrecht erfolgt der Zugewinnausgleich in Geld. Wenn zudem auch noch deutsches Erbrecht zur Anwendung kommt, aber auch nur

dann, kann der länger lebende Ehegatte einseitig alternativ bestimmen, ein weiteres Viertel des Erbes als pauschalen Zugewinnausgleich zu beanspruchen. In der Schweiz gilt die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand. (Art. 196 - 220 ZGB). Bei dessen Beendigung erfolgt kein Geldausgleich, es werden Sachen zugeordnet. Die Vermögenswerte jedes Ehegatten werden in Eigengut und in Errungenschaft eingeteilt. Was von der Errungenschaft nach Abzug der Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag, den jeder Ehegatte dem anderen macht. Diesen kann er annehmen oder zurückweisen. Einer Vermögensminderung des anderen Ehegatten muss man nicht zustimmen. Durch Ehevertrag kann eine andere Regelung vereinbart werden; dabei sind aber die Pflichtteile nicht gemeinsamer Kinder und ihrer Nachkommen zu beachten.

An diesem Vergleich sieht man, dass eheliches Güterrecht und gesetzliches Erbrecht, aber auch das Maß an Testierfreiheit höchste Aufmerksamkeit verdient. Schließlich geht es nicht nur um die Vermögensnachfolge. Oft genug hängt davon auch der Fortbestand von Unternehmen und damit die Existenzgrundlage der Arbeitnehmer ab.

Die europäische Erbrechtsverordnung enthält keine Regelungen zur Behandlung des staatenbezogen unterschiedlichen, erbrechtlichen Zugewinnausgleichs. Es kann zu einer Divergenz zwischen anwendbarem Erbrecht und Güterrecht kommen. Es sollte daher im Testament eine Rechtswahl auch hinsichtlich des anwendbaren Erbrechts getroffen und in Abstimmung mit einer güterrechtlichen Rechtswahl durch Ehevertrag entweder auf einen Gleichlauf von Erbrecht und Ehegüterrecht, oder absichtlich auf Divergenz geachtet werden.

Zu inhaltlichen Widersprüchen kann es kommen, wenn neben dem Europäischen Nachlasszeugnis ENZ ein deutscher oder schweizer Erbschein ausgestellt wird, der neben der erbrechtlichen Quote das güterrechtliche Viertel des pauschalen Zugewinnausgleichs im Todesfall nach ausweist, das ENZ hingegen lediglich die erbrechtliche Quote.

Unabhängig davon, ob der Zugewinnausgleich durch pauschale Erhöhung der Erbquote oder durch Ausrechnung des tatsächlichen Ausgleichbetrages ermittelt wird, erbt der überlebende Ehegatte den Zugewinnausgleich nicht, vielmehr erfüllt der Erblasser eine Schuld, die sein hinterlassenes Vermögen mindert. Der Erbschaftsteuer unterliegt deshalb nur das um den Zugewinnausgleich geminderte Vermögen des Erblassers. Dies wird vielfach übersehen.

Von daher ist es unbedingt anzuraten, den Nachlass bereits frühzeitig zu gestalten, und z.B. Immobilien in eine einfache Gesellschaft nach Schweizer Recht, eine GbR nach deutschem oder eine Sociedad Civil nach spanischem Recht einzubringen. Dann kann man im Gesellschaftsvertrag regeln, wer die Geschäfte führt, wann man frühestens kündigen kann und wie die Abfindung zu berechnen und dann auszuzahlen ist.

Das Halten von Immobilien in solchen einfachen Gesellschaften drängt sich auch dann auf, wenn die Pflichtteilsberechtigten minderjährig sind und die Immobilien noch belastet sind. Denn Eltern vertreten zwar ihre Kinder; das ist jedoch nicht zulässig, wenn es um Dinge geht, aus denen die minderjährigen Kinder belastet werden könnten. Das ist bei Schulden immer der Fall.

Der Erblasser darf nur so weit frei über sein Vermögen verfügen, als der Pflichtteil nicht geschmälert wird (verfügbare Quote). Verfügt er entgegen diesen Vorgaben, muss der Pflichtteilsberechtigte die Verletzung seines Pflichtteilsrechts im Wege der Herabsetzungsklage geltend machen, um in Höhe seiner Pflichtteilsquote am Nachlass beteiligt zu werden.

Erweitert beschränkte Steuerpflicht im Erbfall

Der deutschen Erbschaftsteuer unterliegen alle Vorgänge bei denen einer der Beteiligten, Erblasser oder Erbe zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers in Deutschland ansässig war. Zudem werden alle Vermögensübertragungen von deutschen Staatsangehörigen, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd in der Schweiz aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, besteuert. Über das deutsche Außensteuergesetz werden zudem auch im Ausland lebende Erben besteuert, wenn der Erblasser in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod in die Schweiz oder ein anderes qua Definition als niedrig besteuertes Gebiet umgezogen ist und er in Deutschland noch über wesentliche wirtschaftliche Interessen verfügt. Das gilt für Unternehmer oder Mitunternehmer oder Kommanditisten mit einem Anteil von wenigstens 25% und für Personen mit einem in Deutschland liegenden Vermögen (z.B. Immobilien) im Wert von mindestens 154.000 Euro, sowie bei bestimmten Einkommen von mehr als 62.000 Euro.

In der Schweiz erhebt der Bund keine Erbschaftssteuer. Alle Kantone in der Schweiz außer dem Kanton Schwyz erheben jedoch eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Grundlage für die Berechnung der Erbschaftssteuer bildet der Wert des geerbten Vermögens. Zuwendungen von persönlichen Gegenständen und von Hausratsgegenständen

werden in den meisten Kantonen nicht besteuert. Es ist das Recht des Kantons anwendbar, in dem der Erblasser lebte. Eine Ausnahme gilt für Immobilien. Diese werden dort besteuert, wo sie liegen.

Während in Deutschland Erbschaften und Schenkungen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren zusammen gerechnet und sowohl einem Erbanteils- und Pflichtteilsausgleich zugänglich sind und auch besteuert werden, liegt dieser Zeitraum in der Schweiz bei nur 5 Jahren.



Soweit es zur Doppelbesteuerung von Erbschaften kommt, greift das DBA Deutschland-Schweiz, indem je nach Sachlage eine Befreiung in einem Land oder die Anrechnung der im anderen Land gezahlten Erbschaftsteuer zum Tragen kommt. Für Schenkungen hingegen besteht kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Allerdings sind Schenkungen an den Ehegatten und eingetragene Lebenspartner in allen Kantonen steuerfrei. Schenkungen an Kinder werden in einigen Kantonen besteuert, in anderen nicht. Das gilt auch für Schenkungen an Lebenspartner. Je nach Verwandtschaftsverhältnis und Kanton kann die Steuer bis zu 45% betragen, wobei der beim Einkommen steuergünstige Kanton Schwyz hier mit bis zu 40% Schenkungssteuer ordentlich zugreift.

Fazit:

Im internationalen Kontext spielt das Eheleiche Güterrecht eine elementare Rolle, weil der Zugewinnausgleich dem Erbe vorgeht. Es empfiehlt sich dringend, Immobilien nicht in Miteigentum, sondern in einer einfachen Gesellschaft zu halten, zumindest aber die denkbaren Konstellationen ernsthaft zu prüfen. Unverzichtbar ist in den allermeisten Fällen auch eine Rechtswahl über das anzuwendende Erbrecht. Bei alledem sollte man es mit dem Regeln des Nachlasses nicht übertreiben, sondern den Erben vertrauen und ihnen eigene Entscheidungen ermöglichen.



Kontakt

www.artax.com

info@artax.com

Deutschland: Waldshut-Tiengen

Schweiz: Bülach / Zürich

Spanien: Palma de Mallorca

China: Shanghai

artax

